

Nichtamtlicher Teil | Baustart ist in 2025 | Fahrspuren werden von vier auf zwei reduziert

Nordhäuser Straße bekommt neue Decke und zwei Radwege



Alexander Reintjes, Amtsleiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes (links), und Verkehrsdezernent Matthias Bärwolff an der Nordhäuser Straße.

Die Tage der Tempo-40-Schilder in der Nordhäuser Straße sind gezählt. Das Limit gilt seit Sommer 2021, eine höhere Geschwindigkeit lässt der schlechte Fahrbahnzustand nicht mehr zu. Die Forderungen nach einer Sanierung der Straßen wurden lauter.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt stellte jetzt seine Bauvorhaben für 2024 und die Folgejahre vor – ganz oben steht die Deckenerneuerung der Nordhäuser Straße. Exakt geht es um den Bereich zwischen Erhard-Etzlaub-Straße und Thüringenpark; gebaut wird ab 2025.

Auf einer Länge von knapp 2.700 Metern wird der marode Asphalt durch neuen ersetzt. An den Borden erfolgen nur kleine Korrekturen, die Straßenquerungen werden barrierefrei ausgebaut. Um die Bauzeit auf das Nötigste zu begrenzen, führen alle Versorgungsunternehmen nur dringend erforderliche Reparaturen durch.

Zudem bekommt die Straße auch zwei neue Radwege. Sowohl stadtein- als auch stadtauswärts wird auf der jeweils rechten Fahrspur ein 3,25 Meter breiter Radfahrstreifen entstehen. Den Autofahrern wird dafür in jeder Fahrtrichtung eine Spur entzogen. „Wir haben hier Reserven und sind überzeugt, dass wir den Individualverkehr auf je einer Spur vernünftig über die Bühne bekommen“, erklärt Erfurts Tiefbau- und Verkehrsamtsleiter Alexander Reintjes. Beobachtungen der zurückliegenden Jahre hätten gezeigt, dass das Verkehrsaufkommen auf der Nordhäuser Straße auf nur einer Spur je Richtung ohne Nachteile für die Kraftfahrer abgewickelt werden kann.

„Mit der Sanierung von Hauptverkehrsstraßen geht auch der Bau neuer Radwege einher, denn die Zeiten, in denen sich Fußgänger und Radfahrer die Gehwege teilen, muss ein Ende haben“, begründet Verkehrsdezernent Matthias Bärwolff. Vor allem die Alltagsradler hätten dann auf dieser Länge

eine durchgängige und sichere Verkehrsführung. Wie diese im Detail aussehen kann, wurde vergangene Woche im Beirat Radverkehr vorgestellt und diskutiert. Dessen Votum wird in die weitere Planung einfließen, der zuständige Ausschuss entscheidet im April über die Umgestaltung.

Die neuen Radwege sollen vor allem die Universität und das Helios Klinikum besser anbinden. Zugleich werden sie Entlastung für den Gera-Radweg bringen. Bärwolff: „Dort häufen sich die Beschwerden. Da er so gut angenommen wird, gibt es Platzprobleme und es kommt zu Nutzungskonflikten.“ Nicht aus den Augen verloren hat das Tiefbau- und Verkehrsamt derweil den südlichen Teil der Nordhäuser Straße, beginnend am „Andreas Kavalier“. Die Planungen dazu wurden viel diskutiert, sie enthielten auch einen Radweg. „Allerdings werden wir hier erst bauen, wenn die Gleise der Stadtbahn erneuert werden müssen“, so der Ausblick von Alexander Reintjes.

Berichterstattung zerstört Vertrauen in die Verwaltung

Pressesprecher Henry Köhlert über Artikel, die bei wichtigen Vorgängen nur die halbe Wahrheit schildern

Gedruckte Tageszeitungen haben es schwer. Sinkende Auflagen, sinkende Einnahmen, sinkende Bedeutung, eine immer älter werdende Leserschaft – düstere Zukunftsaussichten für eine Zunft, die eine so wichtige Aufgabe in der Demokratie hat. Facebook, Instagram, TikTok und dann noch sogenannte Influencer mit Hunderttausenden Followern sind schon heute die Meinungsmacher von morgen. Mir macht das Angst.

Denn während die althergebrachten Medien in aller Regel Berichte und Meinungen sauber voneinander trennen und eine aufwändige Recherche Grundlage ihrer Berichterstattung sein sollte, ist das in vielen neuen Medien nur selten der Fall. „Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse“, heißt es im Pressekodex des Presserates.

Und hier kommt die Erfurter Ausgabe der Thüringer Allgemeinen ins Spiel, die die wichtige Aufgabe hat, über die Landeshauptstadt zu berichten.

Über die Menschen, die Unternehmen, und auch über uns und die mehr als 3.000 Kolleginnen und Kollegen.

Leider kommt es vor, dass Meinung und Bericht nicht klar getrennt werden und dass in Artikeln nur eine Seite zu Wort kommt. Letzteres im Fall des TA-Berichtes mit der Überschrift „Eltern kämpfen gegen die Abwicklung der Ulrich-von-Hutten-Schule“. Zwei Mütter des Elternbeirates der Schule schildern ihre Sorgen um die Zukunft der Einrichtung. Verständliche Sorgen, 2029 soll die Regelschule geschlossen werden. Doch warum soll die Schule geschlossen werden? Das weiß die Stadtverwaltung, der Stadtrat hatte es beschlossen. Ein Vertreter der Stadt kommt in dem Bericht nicht zu Wort. Und damit weiß der Leser auch nichts über die Gründe für das Handeln der Verwaltung. Somit erfährt der Leser von den Sorgen, nicht aber vom beschlossenen Schulentwicklungsplan, von rückläufigen Anmeldezahlen für Regelschulen und davon, welche Alternativen die Stadt geprüft hat. Das ist schade.

Zur Wahrheit gehört nämlich auch, dass steigenden Anmeldezahlen von Gymnasiasten ein neues Gymnasium erfordern. Das Gymnasium Nummer 11. Endgültige Heimat bekommt die Schule an der Greifswalder Straße, derzeit noch eine Industriebrache. Und die Entwicklung dieses Geländes braucht Zeit. Diverse Ausweichobjekte wurden ausgiebig geprüft und nur die temporäre Mitbenutzung der Huttenschule war kurzfristig und auf Dauer angelegt realisierbar. Auch die Eltern der künftigen Gymnasiasten erwarten Planbarkeit.

Gerne hätten wir diese Argumente ebenfalls in dem Artikel gelesen. So informiert er einseitig und damit nicht wahrhaftig die Öffentlichkeit.



Henry Köhlert
Pressesprecher

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Sprechzeiten im Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Schiedsstellen: www.erfurt.de/ef109281

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet vorwiegend nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche **Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten** nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter

www.erfurt.de/buergerservice

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Die Bereiche **Ausländerbehörde (auslaenderbehoerde@erfurt.de)** in der Bürgermeister-Wagner-Straße 1 sowie **Standesamt/Hochzeitshaus (standesamt@erfurt.de)** in

der Großen Arche 6 arbeiten ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung per Mail.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes sind:
Mo bis Fr von 09:00 bis 11:30 Uhr, Di von 14:00 bis 18:00 Uhr,
Do von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864/-7865
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt/Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle (Reichartstraße 8)	655-7740
Fundbüro	655-7732

Technisches Rathaus, Warsbergstraße 3

Kartenstelle	655-3496
Bauinformationsbüro	655-3914
Bürgerservice Bauverwaltung	655-6021

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://www.erfurt.de/buergerinfo) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1022 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bereich Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Wenke Ehrhart, Henry Köhlert, Sabine Mönch, Anja Schultz, Patrick Weisheit
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Tel. 0361 655-2120/25
E-Mail: presse@erfurt.de
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 21. Februar 2024

Satz und Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Österholzstraße 9, 99428 Grammetal-Nohra
Tel.: 03643 86 87-0, Fax: 03643 86 87-20
E-Mail: weimar@schenkelberg-druck.de
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
Vertrieb: Zustellservice Raatz GmbH, Laasen Nr. 14, 07554 Gera
Reklamationsmanagement: Tel. 0365 4306520 42,
qualitaetsmanagement.th@funkemedien.de

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich, mittwochs
Die Verteilung an Erfurter Haushalte erfolgt kostenfrei, sie ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.
Für alle Fotos und Grafiken, soweit nicht anders gekennzeichnet, gilt als Quelle die Stadtverwaltung Erfurt.
www.erfurt.de

Amtlicher Teil

Beschluss zur Drucksache Nr. 1644/23

der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV766 „Wohnquartier am Ostpark“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 01.11.2023 für das Vorhaben Wohnquartier SWE-Areal wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.
- 02 Für den Bereich Krämpfervorstadt, südlich der Iderhoffstraße/Raiffeisenstraße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan KRV766 „Wohnquartier am Ostpark“ aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine geordnete städtebauliche Nachnutzung der Brachfläche zur Errichtung von Geschosswohnungsbau auf Basis des Integrierten städtebaulichen Rahmenkonzepts Äußere Oststadt
- Sicherung der städtebaulichen und verkehrlichen Verknüpfung mit den angrenzenden Quartieren in der Inneren und Äußeren Oststadt.
- Als Nutzungsart des Plangebiets soll ein Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO) mit den allgemein zulässigen Nutzungen festgesetzt werden. In bestimmten Teilen des Gebiets sollen Wohngebäude mit Nutzungsunterlagerung im Erdgeschoss durch Läden, Kita, soziale und kulturelle Einrichtungen, Büros und einen nicht großflächigen Lebensmittelmarkt entstehen.
- Konfliktbewältigung hinsichtlich des Immissions-, Klima-, Boden- und Naturschutzes
- Sicherstellung der architektonisch-gestalterischen Qualität der Gebäude
- Sicherung einer öffentlichen Grünfläche zur Naherholung mit klimatischer Funktion
- qualitätsvolle Gestaltung und Begrünung der öffentlichen und privaten Freiflächen, der öf-

fentlichen Straßenräume sowie Platzflächen einschließlich Maßnahmen zur Klimaanpassung

- Definition der Verkehrserschließung und Verknüpfung mit dem vorhandenen und geplanten Straßennetz
- Einordnung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen bzw. in einer Quartiersgarage sowie Integration eines quartiersbezogenen Mobilitätskonzepts.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Sanierungssatzung KRV421 „Äußere Oststadt“ gebietsbezogen konkretisiert werden.

- 03 Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- 04 Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnquartier am Ostpark“ in seiner Fassung vom Oktober 2023 (Anlagen 2.1-2.3) und die Begründung (Anlage 3) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV766 „Wohnquartier am Ostpark“ gebilligt.
- 05 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes KRV766 „Wohnquartier am Ostpark“ und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

- 06 Bis zur Vorlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans KRV766 „Wohnquartier am Ostpark“ ist zu prüfen, inwieweit tatsächlich ein Bedarf einer Kindertagesstätte in diesem Planungsraum besteht und die Kindertagesstätte Aufnahme in das Programm zur Erhaltung und dem Ausbau von Betreuungsangeboten in Erfurt bzw. in den Kita-Bedarfsplan finden kann. In diesem Zusammenhang sind die finanziellen Modalitäten mit dem Vorhabenträger abzustimmen und dem Stadtrat vorzulegen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans KRV766 „Wohnquartier am Ostpark“ und

dessen Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 11. März bis 12. April 2024

im Internet unter www.erfurt.de/ef111560 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet kann die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes während des Auslegungszeitraumes im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Während der Veröffentlichungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ihre Stellungnahme senden Sie unter Angabe der Planung an bauinfo@erfurt.de oder postalisch an: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Ziele und Zwecke der Planung:

Siehe Beschlusspunkt 02.
Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

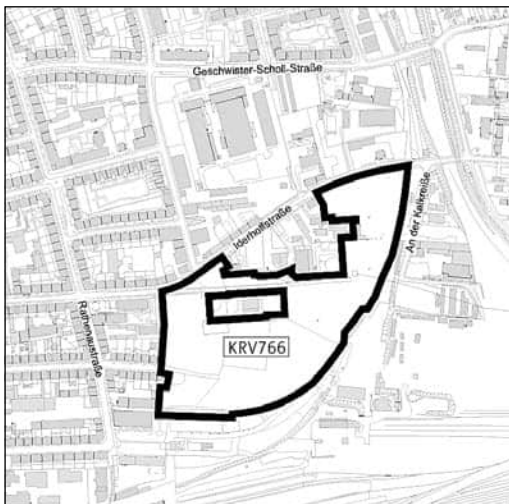
In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o.g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1644/23

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserdienst der Landeshauptstadt Erfurt

Aufgrund der §§ 2, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG), dem § 55 Thüringer Wassergesetz – (ThürWG) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 13.12.2023 (Drucksachen-Nr. 1645/23) folgende Satzung über die Freiwillige

Feuerwehr und den Wasserdienst der Landeshauptstadt Erfurt (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung, Leitung, Organisation, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt besteht aus den Stadt- und Ortsteilfeuerwehren der Landeshauptstadt Erfurt, nachfolgend Feuerwehrinheiten genannt, nach Maßgabe der jeweils gültigen Struktur der Feuerwehr Erfurt. Die Feuerwehrinheiten tragen die Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT –
STADTEIL BZW. ORTSTEIL.

(3) Feuerwehrinheiten, welche die definierten Schutzzielvorgaben des Feuerwehrbedarfsplanes der Landeshauptstadt Erfurt für die Freiwillige Feuerwehr nicht dauerhaft eigenständig erreichen, können als Löschgruppe zu einem anderen Stadt- oder Ortsteil zugeordnet werden. Mit der Zuordnung ergeben sich gebäudetechnische, ausstattungstechnische sowie strukturelle Veränderungen innerhalb der Einheit. Der Stadt- bzw. Ortsteilname bleibt von dieser Regelung unberührt. Erfolgt die Zuordnung unter vorgenannten Voraussetzungen im Rahmen der Schaffung eines gemeinsamen Standortes, wird ein Name festgelegt.

(4) Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 3 Abs. 1 ThürBKG entsprechend den Erfordernissen der Landeshauptstadt Erfurt in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt steht unter der Gesamtleitung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (§ 15 Abs. 8 ThürBKG), im folgenden „Amtsleiter“ genannt. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die in § 10 genannten Personen und bei Abwesenheit deren ständige Vertreter (Stellvertreter), sofern Stellvertreter gemäß der Satzung benannt sind.

(6) Die Feuerwehrinheiten wählen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt gegenüber der Stadt Erfurt und dem Amtsleiter vertritt. Er trägt die Bezeichnung „Stadtfeuerwehrwart“. Bei der Erfüllung seiner

Aufgaben unterstützen ihn die berufenen Verbandsführer.

(7) Jede Feuerwehrinheit gliedert sich entsprechend ihrer Altersstruktur in verschiedene Abteilungen.

(8) Darüber hinaus können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt Fachgruppen, insbesondere für die in § 28 Abs. 3 ThürBKG genannten Bereiche, gebildet werden. Sie tragen den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT – FACHGRUPPE
UND/ODER AUFGABENBEZEICHNUNG

(9) Die Aufgaben der Feuerwehrinheiten umfassen den abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Gefahrenabwehr im Sinne des § 9 Abs. 2 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG.

(10) Die Aufgaben und die innere Organisation der Fachgruppen sowie die Ausbildung der Fachgruppenmitglieder sind ebenso wie die notwendigen Ausrüstungen mit Einrichtungen, Geräten und Schutzausrüstungen in Fachgruppenordnungen durch den Amtsleiter zu regeln.

(11) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Feuerwehrinheiten der örtlichen Feuerwehrfördervereine (§ 10 Abs. 6 ThürBKG und § 21 dieser Satzung).

§ 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt entsprechend der § 11 und § 13 des ThürBKG. Eine direkte Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung kann nur auf Vorschlag durch den zuständigen Feuerwehrausschuss, im Rahmen einer Einzelfallprüfung, durch den Amtsleiter erfolgen.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige (vgl. § 2 Abs. 1) können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Person, die aufgenommen werden möchte, der Amtsleiter nach Anhörung des beteiligten Feuerwehrausschusses.

(3) Aktive Angehörige anderer Freiwilliger Feuerwehren können gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG in die Freiwillige Feuerwehr Erfurt aufgenommen werden, wenn sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Stadt Erfurt nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen und die geforderten Anforderungen erfüllen. Die Feuerwehrangehörigen haben die Verlegung ihrer Beschäftigungs- oder Ausbildungsstelle unverzüglich dem Wehrführer schriftlich anzuzeigen.

(4) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung müssen:

- a) den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein,
- b) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- c) charakterlich geeignet sein,
- d) eine Mindestgröße von 1,60 m haben und dürfen eine Maximalgröße von 2,10 m nicht überschreiten und,
- e) das Sprachniveau „deutsch“ der Stufe B2 – selbständige Sprachverwendung entsprechend des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – nachweisen können.

(5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch eine Bescheinigung eines Betriebsmediziners bzw. durch eine Eignungsuntersuchung (G26/3), im Auftrag der Feuerwehr Erfurt, nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Ab dem 60. Lebensjahr ist jährlich ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(6) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Erfurt steht insbesondere entgegen:

- a) wenn die Feuerwehreinheit die Höchchstärke laut aktuellem Brandschutzbedarfsplan bereits erreicht hat,
- b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- c) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei, sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(7) Frühere und aktuelle Mitgliedschaften bei anderen Freiwilligen Feuerwehren können geltend gemacht werden. Bisher erbrachte Dienstzeiten, erworbene Qualifikationen und erreichte Dienstgrade werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt, selbiges gilt für Dokumente aus anderen Bundesländern bei Vergleichbarkeit.

(8) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist, soweit der Kamerad nicht Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr ist, nur bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen möglich.

(9) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Wehrführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorschlag des zuständigen Feuerwehrausschusses und nach Prüfung der benannten Voraussetzungen der Amtsleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Er-

füllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem ThürBKG, aus dieser Satzung sowie den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch den Amtsleiter mit Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(10) Die Verpflichtung, die Anerkennung dieser Satzung sowie den Empfang des Feuerwehrdienstausweises bestätigt der Angehörige durch seine Unterschrift.

(11) Einzelpersonen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr Erfurt als Fachberater (§ 14 Thüringer Feuerwehr Organisations-Verordnung (ThürFwOrgVO)) in den aktiven Dienst aufgenommen und bestellt werden. Der Amtsleiter entscheidet über die den Fachberatern übertragenen Aufgaben und trifft Festlegungen zu deren Einsatz und Ausbildung.

(12) Feuerwehrtechnische Beamte erhalten beim Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Erfurt den Dienstgrad entsprechend Ihrer hauptberuflichen Qualifikation.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehrabteilung endet mit

- a) der Übernahme in die Einsatzabteilung,
- b) dem Austritt aus der Jugendfeuerwehrabteilung,
- c) Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird,
- d) dem Nichterreichen der körperlichen Anforderungen,
- e) dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr,
- f) schriftlicher Rücknahme der Zustimmung nach §. 2 Abs. 9 der Satzung durch die Erziehungsberechtigten,
- g) dem Tod.

(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 Abs. 1 ThürBKG,
- b) der dauerhaften Dienstuntauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
- c) dem Austritt,
- d) der Verlegung der Beschäftigungs- oder Ausbildungsstelle nach außerhalb der Landeshauptstadt Erfurt, wenn der Feuerwehrangehörige gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung aufgenommen wurde,
- e) dem Versäumnis des Feuerwehrangehörigen, innerhalb von 48 Monaten die Trupp-

manausbildung (Truppmann Teil1 u. 2) erfolgreich zu absolvieren,

- f) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung,
- g) der Entpflchtung aus wichtigem Grund,
- h) dem Tod.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet mit

- a) dem Austritt,
- b) der Entpflchtung aus wichtigem Grund,
- c) dem Tod.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Amtsleiter weiter.

(5) Der Amtsleiter kann im Auftrag des Oberbürgermeisters einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflchtung ist der Feuerwehrausschuss der zuständigen Feuerwehreinheit zu hören sowie dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten (insbesondere gegen Dienstvorschriften, Amts- und Dienstverfügungen, geltende Gesetze und Vorschriften für den Feuerwehrdienst sowie der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Erfurt),
- b) Tötlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr Erfurt,
- c) Abwesenheit bei mehr als der Hälfte der angesetzten Dienste innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund oder mehr als fünfmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst
- d) unkameradschaftliches oder das Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
- e) Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die weltanschauliche Toleranz.

(6) Der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt kann begrenzt oder unbegrenzt erfolgen.

(7) Nach freiwilligem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt ist der Wiedereintritt erst nach einer angemessenen Karenzzeit von 6 Monaten möglich.

(8) Der ausgeschlossene Feuerwehrangehörige hat unverzüglich innerhalb von drei Werktagen, der ausscheidende Feuerwehrangehörige hat innerhalb von zehn Werktagen seinen Dienstausweis, alle Schlüssel, den Funkmeldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör beim zuständigen Wehrführer und alle empfangenen Bekleidungs- und Aus-

rüstungsgegenstände in der Bekleidungskammer der Feuerwehr Erfurt abzugeben.

(9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Erfurt, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung führen die in § 1 Abs. 9 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durch. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften (z. B. Dienst- und Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Amtsverfügungen) sowie Anweisungen der zuständigen Führungskraft zu befolgen,
- b) an mindestens 40 Stunden Standortausbildung jährlich teilzunehmen sowie sich bei Nichtteilnahme an Übungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Diensten rechtzeitig zu entschuldigen,
- c) innerhalb und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
- d) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

(2) Feuerwehrangehörige dürfen gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) nach erfolgreichem Abschluss des Teil 1 der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur unter Anleitung und nach erfolgreichem Abschluss des Teil 2 voll eingesetzt werden. Für Jugendliche Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung gilt das Verbot der Teilnahme an Einsätzen nach § 17 Abs 3 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“.

(3) Für die Teilnahme an dienstl. Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder von Katastrophenschutzeinheiten und -modulen sowie Fachgruppen im übertragenen Sinn.

(5) Empfänger von Aufwandsentschädigungen gemäß § 20 dieser Satzung haben die Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich dem zuständigen Sachgebiet des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu melden.

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände, die persönliche Dienst- und Schutzbekleidung sowie die

Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr Erfurt gewissenhaft und pfleglich zu behandeln, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Bei verlorengegangenen oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte Ausrüstung oder Teile der Ausrüstung behält sich die Landeshauptstadt Erfurt die Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Verursacher vor.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

unverzüglich anzuzeigen. Bei Dienstunfällen ist auch der Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

(3) Die Unfallanzeige ist durch den Wehrführer innerhalb einer Frist von drei Tagen an das zuständige Sachgebiet des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz weiterzuleiten.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt die ihm obliegenden Dienstplichten oder verstößt er gegen die Festlegungen dieser Satzung, so kann ihn der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss:

- a) den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus beschränken, einschränken oder untersagen,
- b) die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
- c) einen mündlichen Verweis erteilen,
- d) ein Entpflichtungsverfahren einleiten.

(2) Dem Angehörigen ist vor Ergreifen der Maßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen hat der Wehrführer das zuständige Sachgebiet des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz schriftlich zu informieren.

(3) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann ihn der Amtsleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses:

- a) einen schriftlichen Verweis aussprechen,
- b) die Berufung in eine Führungsfunktion zurücknehmen,
- c) die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- d) bis zur Klärung der Sache eine Suspendierung aussprechen bzw. den Zutritt zu Liegenschaften der Feuerwehr Erfurt einschränken bzw. untersagen,

e) die Entpflichtung gemäß § 3 Abs. 2g o. 3b vollziehen.

(4) Dem betroffenen Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen, vor Aussprechen der Ordnungsmaßnahme, zu äußern.

(5) Alle Ordnungsmaßnahmen sind im zuständigen Sachgebiet des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu dokumentieren.

Zweiter Abschnitt – Freiwillige Feuerwehr

Erster Unterabschnitt – Gliederung

§ 7 Gliederung der Feuerwehreinheiten

(1) Jede Feuerwehreinheit verfügt über eine Einsatzabteilung. In ihr sind die aktiven Angehörigen organisiert.

(2) Darüber hinaus können eine Alters- und Ehrenabteilung sowie eine Jugendabteilung unterhalten werden.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Der zuständige Wehrführer kann in Abstimmung mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss auf Antrag eines Angehörigen der aktiven Abteilung den befristeten Übergang für maximal 12 Monate in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Ein längerer Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann insbesondere in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) aus beruflichen Gründen mit örtlicher Abwesenheit für max. 24 Monate,
- b) für die Berufsausbildung für max. 36 Monate,
- c) für die Studienzeit für max. 72 Monate.

(3) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3.

§ 9 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen bilden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt die

JUGENDFEUERWEHR ERFURT.

(2) Sie gestaltet ihr Jugendleben als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der Jugendordnung, die einheitlich für die Feuerwehr Erfurt

erstellt und fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Amtsleiters bedarf.

(3) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie trägt den Namen

JUGENDFEUERWEHR ERFURT – ORTSTEIL.

(4) In der Jugendabteilung der Feuerweereinheit sollen bei Bedarf separate Teams für die Altersgruppe 6 bis 9 Jahre sowie für die Altersgruppe 10 bis 18 Jahre gebildet werden.

(5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Amtsleiter. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(6) Für den Austritt und den Ausschluss gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1.

(7) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des jeweiligen Wehrführers und unter fachlicher Anleitung des Stadtjugendfeuerwehrwartes geführt.

(8) Die Gruppe der Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren wird von einem Mitglied der Feuerweereinheit nach Weisung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes geführt. Er trägt den Namen 2. Jugendfeuerwehrwart.

(9) Vor Bestätigung des Jugendfeuerwehrwartes, des Jugendfeuerwehrwartes der Löschgruppe sowie des 2. Jugendfeuerwehrwart durch den Amtsleiter ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Zweiter Unterabschnitt – Gremien und Funktionen

§ 10 Wahl- und Sonderfunktionen

(1) Der in § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG benannte Vertreter (Stadtfeuerwehrwart gemäß § 1 Abs. 6) vertritt die Belange und Interessen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und dem Amtsleiter.

(2) Die Funktion „Verbandsführer“ wird durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgeschrieben und vorliegende Bewerbungen auf Eignung geprüft. Aus dem Kreis der geeigneten Bewerber wird durch die Wehrführer der zugeordneten Standorte des jeweiligen Verbandes ein Bewerber vorgeschlagen, der durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst

und Katastrophenschutz für 5 Jahre berufen wird. Die Zahl der Verbandsführer richtet sich nach der Verbandsstruktur in der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt. Diese ist amtsintern aufzustellen und fortzuschreiben ist. Es muss mindestens ein Verbandsführer berufen werden. Der Einsatz der Verbandsführer zur Erfüllung örtlicher und überörtlicher einsatztaktische Aufgaben wird durch den Amtsleiter vorgegeben und erfolgt losgelöst von der Verbandsstruktur. Verbandsführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(3) Die Funktion „Stadtjugendfeuerwehrwart“ wird durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgeschrieben und vorliegende Bewerbungen auf Eignung geprüft. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehr Erfurt. Er vertritt ihre Belange gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und dem Amtsleiter. Vor Bestätigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes durch den Amtsleiter ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

(4) Die Funktion „Stadsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr“ wird durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgeschrieben. Nach Eignungsprüfung wird die Funktion durch den Amtsleiter bestellt. Eine abgeschlossene funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(5) Die Feuerweereinheiten werden nach Weisung des Amtsleiters durch den Wehrführer geleitet. Die zugehörigen Löschgruppen einer Feuerweereinheit werden nach Weisung des zuständigen Wehrführers durch den Löschgruppenführer geleitet. Der Wehrführer, dessen ständiger Vertreter und der Löschgruppenführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(6) Die Fachgruppen werden nach Weisung des Amtsleiters durch den Fachgruppenleiter geleitet.

(7) Die Wahl der Funktionen:

- a) Stadtfeuerwehrwart
- b) Stadtjugendfeuerwehrwart
- c) Wehrführer, ständiger Vertreter des Wehrführers und Löschgruppenführer
- d) Jugendfeuerwehrwart, sowie ggf. der Jugendfeuerwehrwart der Löschgruppe
- e) Vertreter der Einsatzabteilung
- f) der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und
- g) der Fachgruppenleiter

erfolgt nach § 15 dieser Satzung. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(8) Die Funktionen „Gerätewart“, „Verantwortlicher für den Atemschutz“, „Sicherheitsbeauftragter“

ter“ und bei Bedarf der „2. Jugendfeuerwehrwart“ werden in den Feuerweereinheiten entsprechend der gültigen Struktur der Feuerwehr Erfurt durch den Feuerwehrausschuss eingesetzt und durch den Amtsleiter bestätigt.

(9) Führungskräfte und Ausbilder werden nach Prüfung durch das zuständige Sachgebiet durch den Amtsleiter gemäß ThürFwOrgVO berufen. Eine abgeschlossene funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(10) Beamte des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Erfurt können nur in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich begrenzt und nach Zustimmung des Amtsleiters die Funktion „Stadtfeuerwehrwart“, „Stadtjugendfeuerwehrwart“, „Verbandsführer“, „Wehrführer“, „ständiger Vertreter des Wehrführers“ und „Löschgruppenführer“ ausüben.

§ 11 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers wird für jede Feuerweereinheit ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer, seinem ständigen Vertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/2. Jugendfeuerwehrwart, sofern eine Jugendabteilung besteht. Gehört zu einer Feuerweereinheit eine Löschgruppe, so erweitert sich der Feuerwehrausschuss um den Löschgruppenführer sowie den Jugendfeuerwehrwart/2. Jugendfeuerwehrwart der Löschgruppe, sofern eine Jugendabteilung besteht.

(3) Der Sicherheitsbeauftragte, der Gerätewart und der Verantwortliche für den Atemschutz sind ständiger Beisitzer im Feuerwehrausschuss.

(4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses mindestens einmal im Jahr ein. Die Termine der Feuerwehrausschusssitzungen sind Bestandteil des Jahresdienstplanes der Feuerweereinheit. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Wehrführer kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerweereinheit oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Amtsleiter und der Stadtfeuerwehrwart haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen.

§ 12 Gremien-Beratungen

(1) Beratung Stadtfeuerwehrwart

(I) Der Stadtfeuerwehrwart lädt in Abstimmung mit dem Amtsleiter mindestens einmal jährlich zum Amtsleitergespräch „Freiwillige Feuerwehr“ ein. Das Gremium setzt sich aus:

- a) dem Stadtfeuerwehrwart,
- b) dem Amtsleiter,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- d) den Verbandsführern,
- e) dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
- f) den Leitern der FG Veranstaltungswachdienst und der FG Wasserwehrdienst
- g) sowie dem zuständigen Sachgebiet im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zusammen.

(II) Darüber hinaus lädt der Stadtfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Fachgruppenleiter SEG Rettungsdienst, den Amtsleiter, den ärztlichen Leiter Rettungsdienst mindestens einmal jährlich zum Amtsleitergespräch „Rettungsdienst im Ehrenamt“ ein. Das Gremium setzt sich aus:

- a) dem Stadtfeuerwehrwart
- b) dem Fachgruppenleiter SEG-Rettungsdienst,
- c) dem Amtsleiter,
- d) dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
- e) dem Leiter der FG Notfallbegleitung,
- f) dem Sprecher des Teams PSNV-B / PSNV-E,
- g) sowie dem zuständigen Sachgebiet im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zusammen.

(III) Weitere Sachgebiete des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz können entsprechend Tagesordnung zu den Amtsleitergesprächen eingeladen werden.

(IV) Die Amtsleitergespräche behandeln Fragen der Personal- und Finanzplanung, der Organisation, der Dienst- und Einsatzplanung, einschließlich der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Wehrführerausschuss

(I) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtfeuerwehrwart, den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Verbandsführern, den Wehrführern, dem Stadtsicherheitsbeauftragten und den Fachgruppenleitern.

(II) Der Amtsleiter beruft in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrwart die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens einmal jährlich ein.

(III) Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als ein

Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(IV) Geschäftsführende Dienststelle für den Sitzungsdienst des Wehrführerausschusses ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(3) Verbandsberatungen

(I) Unter dem Vorsitz der Verbandsführer sind mindestens einmal jährlich Verbandsberatungen durchzuführen. Teilnehmer der Verbandsberatungen sind die jeweiligen Wehrführer und ggf. die Löschgruppenführer entsprechend der Verbandsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt.

(II) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und der Stadtfeuerwehrwart sind im Vorfeld über Ort, Zeit und Themen der Beratung zu informieren.

(4) Beratung Stadtsicherheitsbeauftragter

Der Stadtsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt führt in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Beratung mit den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehreinheiten durch.

(5) Beratung Stadtjugendfeuerwehrwart

(I) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt führt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Beratung mit den Jugendfeuerwehrwarten der Feuerwehreinheiten/Löschgruppen durch.

(II) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und der Stadtfeuerwehrwart sind im Vorfeld über Ort, Zeit und Themen der Beratung zu informieren.

(6) Die Beratungen der Gremien der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt sind nicht öffentlich. Entsprechend Tagesordnung können zu allen Beratungen andere Personen eingeladen werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 13 Hauptversammlung der Feuerwehreinheit

(1) Die Hauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Angehörigen der Einsatz- sowie der Alters- und Ehrenabteilung sind unter Beifügung der Ta-

gesordnung und Angabe des Ortes und Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur Hauptversammlung der Feuerwehreinheit einzuladen. Die Jugendfeuerwehreinheit kann in gleicher Weise eingeladen werden.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Wehrführer die Hauptversammlung der Feuerwehreinheit sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Hauptversammlung der Feuerwehreinheit zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Hauptversammlung der Feuerwehreinheit gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Alters- und Ehrenabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist.

(5) Dem Stadtfeuerwehrwart und dem Amtsleiter ist eine Einladung unter Beifügung der Tagesordnung zur Hauptversammlung zuzustellen.

(6) Die Hauptversammlung der Feuerwehreinheit leitet der Wehrführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung bestellter Versammlungsleiter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 15.

(7) In der Hauptversammlung erstattet der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.

(8) Über die Hauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Angehörigen der Einsatz- und der Alters- und Ehrenabteilung unter Angabe des Abwesenheitsgrundes („entschuldigt“ oder „unentschuldigt“) sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen.

(9) Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von einer Woche dem Amtsleiter zur Bestätigung zu übergeben.

(10) Koordinierende Dienststelle für den Sitzungsdienst der Hauptversammlung ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Amtsleiter in der

Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse gemäß §11 Absatz 2 sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und des Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuladen. Die Einladung weiterer Teilnehmer ist möglich, insbesondere bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Feuerwehrausschüsse anwesend ist. Bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Amtsleiter die Gemeinsame Hauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Gemeinsame Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Gemeinsamen Hauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Gemeinsamen Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr leitet der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz oder ein von der Versammlung bestätigter Versammlungsleiter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 15.

(5) In der Gemeinsamen Hauptversammlung erstatten der Amtsleiter, der Stadtfeuerwehrwart, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtsicherheitsbeauftragte ihre Berichte über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.

(6) Über die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss:

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. die behandelten Themen,
3. die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses,
4. die anwesenden und abwesenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse der Feuerwehreinheiten,
5. bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes darüber hinaus die anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten

erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer der geschäftsführenden Dienststelle zu unterzeich-

nen. Sie ist innerhalb einer Frist von einer Woche dem Amtsleiter zur Bestätigung zu übergeben.

(7) Geschäftsführende Dienststelle für den Sitzungsdienst der Gemeinsamen Hauptversammlung ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf.

(2) Gewählt werden kann nur, wer über die für diese Funktion erforderlichen fachlichen Kenntnisse und persönlichen Voraussetzungen verfügt. Liegen die funktionspezifischen Qualifikationen nicht vor, muss der Funktionsträger bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

(3) Die zu besetzenden Wahlfunktionen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Wahlversammlung sowie die jeweiligen Wahlberechtigten sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ dieser Satzung beschrieben.

(4) Vor Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist die Bereitschaft der Kandidaten/-innen zur Annahme der Wahl einzuholen.

(5) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie unter Bekanntmachung der Wahlvorschläge der zu wählenden Funktionen mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen; bei der gemeinsamen Hauptversammlung erfolgt die Einladung vier Wochen vor der Veranstaltung an die Feuerwehrausschüsse; bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes darüber hinaus an alle weiteren aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten.

(6) Alle Funktionen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wenn vor Ablauf von 5 Jahren eine Wahlfunktion neu zu besetzen ist, muss die nach der Anlage „Wahlfunktionen“ dieser Satzung zuständige Wahlversammlung so rechtzeitig einberufen werden, dass binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann. Bei Zwischenwahlen einzelner Wahlfunktionen verkürzt sich die Wahlperiode bis zum Ende der regulären Wahldauer.

(7) Eine außerordentliche Wahl ist möglich, wenn mindestens zwei Drittel der jeweiligen Wahlberechtigten schriftlich mit Angabe von Gründen die Neuwahl fordern.

(8) Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Wahlunfähigkeit gelten des

Weiteren § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 14 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(9) Die Wahl der Funktionen nach dieser Satzung erfolgt in geheimer Abstimmung. Zur Vereinfachung des Ablaufs kann eine zusammengefasste Wahl stattfinden.

(10) Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(11) Eine Person darf innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt nicht zeitgleich mehrere Wahlfunktionen nach dieser Satzung ausüben. Darüber hinaus können folgende Funktionen nicht gleichzeitig von ein und derselben Person besetzt werden:

- a) Stadtfeuerwehrwart,
- b) Verbandführer,
- c) Stadtsicherheitsbeauftragter,
- d) Stadtjugendfeuerwehrwart.

(12) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Abweichend davon erfolgt die Wahl der beiden Angehörigen der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss (§11 Abs. 2) in einem Wahlgang, wobei die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind.

(13) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Amtsleiter zur Bestätigung zu übergeben. Stimmt der Amtsleiter dem Wahlergebnis der Funktionsträger, die zu Ehrenbeamte ernannt werden sollen, nicht zu, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Die Gründe hat er innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Feuerwehreinheit mitzuteilen. Kommt es danach innerhalb von drei Monaten zu keiner Wahl oder stimmt der Amtsleiter dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, werden durch den Amtsleiter die entsprechenden Funktionsträger kommissarisch eingesetzt. Grundlage für die Entscheidung ist die Prüfung der vorliegenden Personalunterlagen gemeinsam mit dem Stadtfeuerwehrwart.

Dritter Abschnitt – Wasserwehrdienst

§ 16 Zweck, Einsatzbereich, Sitz, Zuständigkeit

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt richtet den Wasserwehrdienst nach § 55 Thüringer Wassergesetz

(ThürWG) als Fachgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt ein.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen infolge von Flusshochwasser oder Überflutungen infolge von Starkregen in der Landeshauptstadt Erfurt, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

(4) Die Fachgruppe Wasserwehrdienst hat ihren Sitz im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Durch das Umwelt- und Naturschutzamt und die Gewässerunterhaltungsverbände kann eine aufgabenbezogene fachliche Unterstützung erfolgen.

(5) Das für den Einsatz verantwortliche Fachgruppenmitglied nimmt im Einsatzfall die Befugnisse und Aufgaben als (Fach-)Berater Wasserwehrdienst in der Einsatzleitung wahr. Darüber hinaus leitet er die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen im eigenen Zuständigkeitsbereich. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 17 Aufgaben

(1) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz veranlasst, mit fachlicher Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzamtes sowie der Gewässerunterhaltungsverbände, die zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserwehr erforderlichen Maßnahmen. Es hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit, erstellt Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung und koordiniert diese.

(2) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen der Fachgruppe Wasserwehr folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung, Lagebeurteilung im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeblächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung Betroffener bei Überschwemmungsgefahren, insbesondere Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere Deiche, Hochwasserschutzmauern, Wehre,

- d) Beobachtung gefährdeter Objekte; insbesondere Brücken und Durchlässe,
- e) Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender und drohender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen sowie deren Ursachen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung,
- j) Ansprechpartner für die örtliche Einsatzleitung im Ereignisfall.

(3) Darüber hinaus nehmen befähigte Fachgruppenmitglieder, die als Wasserläufer bezeichnet werden, folgende erweiterte Aufgaben regelmäßig wahr:

- a) Kommunikationsschnittstelle zwischen den Einwohnern in den Ortsteilen und der Stadtverwaltung Erfurt,
- b) Abschnittsweise und regelmäßige Kontrolle der Gewässer auf Abflusshindernisse (Ablagerungen, Verkräutung) zur Unterstützung der Gewässerunterhaltung.

(4) Der abwehrende Brandschutz im Sinne des § 9 ThürBKG gehört nicht zu den Aufgaben des Wasserwehrdienstes.

(5) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erstellt für den Wasserwehrdienst ein Organisationsplan, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässerabschnitte sowie der wasserwirtschaftlichen Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich unter Berücksichtigung der bisherigen Ereignisse und der aktuell vorliegenden Hochwasser/Starkregengefahren- und Risikokarten,
- c) den Leiter der Fachgruppe, die Bereichsleiter, die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung sowie Art und Weise der Nachrichtenübermittlung,
- e) Sammlungsorte,
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) die notwendigen Ausbildungen.

(6) Für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr stellt das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz auf der Grundlage des Organisationsplanes einen Wasser-

wehrdienstalarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel; Starkniederschlagshöhen),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

(7) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz schreibt den Wasserwehrdienstalarm – und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekanntzugeben.

§ 18 Fachgruppen- und Bereichsleiter

(1) Die Fachgruppe wird unter Beachtung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr und den Wasserwehrdienst durch den Fachgruppenleiter geleitet. Als Fachgruppenleiter darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche Eignung nachweist.

(2) Berufene Bereichsleiter unterstützen als ständige Vertreter den Fachgruppenleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Anzahl der Bereichsleiter richtet sich nach der Organisationsstruktur der Fachgruppe.

(3) Die Bereichsleiter werden durch den Fachgruppenleiter vorgeschlagen und nach Feststellung der Eignung durch den Amtsleiter für 5 Jahre berufen. Als Bereichsleiter darf nur vorgeschlagen werden, wer die hierfür erforderliche fachliche Eignung nachweist.

§ 19 Mitgliedschaft und Unterstützung der Bevölkerung

(1) Hinsichtlich der Aufnahme der ständigen Mitglieder der Fachgruppe Wasserwehrdienst gilt § 2, mit Ausnahme der Absätze 1, 3, 4 (Nr. d u. e), 7, 8, 12. Die ständigen Mitglieder bilden die Fachgruppe Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Einsatzfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters fachspezifische Hilfe leisten, sind für die Dauer des Einsatzes als Helfer im Wasserwehrdienst eingestuft. Darüber hinaus können insbesondere bei Gefährdung eines Deiches oder einer Hochwasserschutzmauer die Anlieger, die Grundstücksbesitzer und die Gewerbetreibende der bedrohten und der benachbarten Flächen bzw. Objekte ebenfalls als Helfer im Wasserwehrdienst herangezogen werden. Für die Dauer ihrer Hilfeleistung hat der vorab benannte Personenkreis die Rechtsstellung als Helfer entsprechend § 40, Abs. 2 ThürBKG.

(3) Personen, die nach Absatz 1 in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 aufgefordert, herangezogen oder freiwillig Hilfe leisten, unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Der § 3 dieser Satzung gilt sinngemäß, wobei anstelle des Wehrführers der Fachgruppenleiter Wasserwehrdienst tritt.

Vierter Abschnitt – Ergänzende Bestimmungen

§ 20 Aufwandsentschädigung

(1) Gemäß § 14 Abs. 4 ThürBKG wird für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Fachgruppen eine Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn sie

ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(2) Näheres regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 21 Feuerwehrfördervereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können privatrechtliche Feuerwehrfördervereine gründen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

Fünfter Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung in männlicher Form ausgedrückt, gelten aber für alle Geschlechter.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2009 außer Kraft.

Anlage: Wahlfunktionen

Wahlfunktionen

In nachfolgender Tabelle werden alle Funktionsträger aufgeführt, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt gewählt werden müssen. Die Durchführung von Wahlen im Anwendungsbereich dieser Satzung regelt § 15.

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahlversammlung	Wahlberechtigt
Stadtfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> – Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt – Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt – Ausbildung zum Führer von Verbänden – das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet – Bereitschaft zur Qualifizierung 	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	aktive Angehörige der Feuerwehreinheiten
Stadtjugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> – Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt – Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt – Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse (Gruppenführer) – Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung – Bereitschaft zur Qualifizierung – erweitertes Führungszeugnis (nach SGB VIII, § 72a, Absatz 3 u. 4) 	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	Jugendwarte der Feuerwehreinheiten Jugendwarte der Löschgruppen
Wehrführer	<ul style="list-style-type: none"> – Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt – Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit/ggf. der Löschgruppe – Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse und erfolgreicher Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe
Stellv. Wehrführer	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit – siehe Wehrführer 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung
Jugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> – Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt – erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge – Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung – erweitertes Führungszeugnis (nach SGB VIII, § 72a, Absatz 3 u. 4) 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung
Löschgruppenführer	<ul style="list-style-type: none"> – Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt – Mitglied Einsatzabteilung der Löschgruppe – siehe Wehrführer 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung der Löschgruppe
Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe	<ul style="list-style-type: none"> – siehe Jugendfeuerwehrwart 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung der Löschgruppe
zwei Vertreter Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt – Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit/ggf. der Löschgruppe 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe
Vertreter Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehreinheit/ggf. der Löschgruppe 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige Alters- und Ehrenabteilung
Leiter Fachgruppe	<ul style="list-style-type: none"> – Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt – Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse 	Hauptversammlung der Fachgruppe	Angehörige der Fachgruppe

ausgefertigt: Erfurt, 29.01.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2023 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1648/23

der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

Bebauungsplan LIN736 „Am Weiherweg“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01** Die Abwägung (Anlage 4) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan LIN736 „Am Weiherweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 09.08.2023, als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan LIN736 „Am Weiherweg“ nach Bekanntmachung auch im Internet unter www.erfurt.de/ef11165 unter dem jeweiligen Ortsteil und LIN736 „Am Weiherweg“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

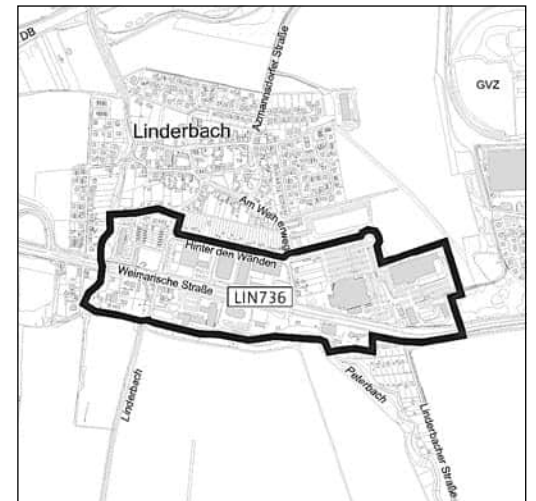
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 29.01.2024

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1648/23

Beschluss zur Drucksache Nr. 1664/23

der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VIE747 „Südlich der Erfurter Allee“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01** Die Abwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan VIE747 „Südlich der Erfurter Allee“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 – M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 21.08.2023 und dem Vor-

haben- und Erschließungsplan (Anlage 3.2), als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan VIE747 „Südlich der Erfurter Allee“ nach Bekanntmachung auch im Internet unter www.erfurt.de/efj11165 unter dem jeweiligen Ortsteil und VIE747 „Südlich der Erfurter Allee“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

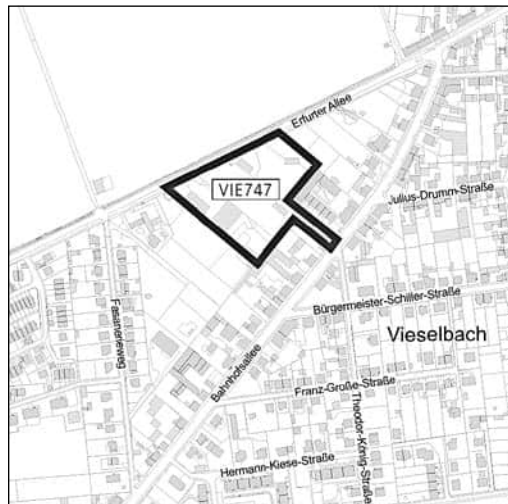
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 29.01.2024

gez. Bausewein
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1664/23

Beschluss zur Drucksache Nr. 1688/22
 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Bebauungsplan HOS762 „TEAG Campus Schwerborner Straße“ – Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

01 Für den Bereich nördlich der Bunsenstraße sowie westlich und östlich der Schwerborner Straße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan HOS762 „TEAG Campus Schwerborner Straße“ aufgestellt werden. Der Bereich wird

entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Entwicklung eines Gewerbegebietes, insbesondere als Büro- und Dienstleistungsstandort der TEAG
- geordnete städtebauliche Entwicklung brachgefallener ehemaliger Flächen der Energieversorgung östlich der Schwerborner Straße
- Definition von Bereichen für Gebäude mit mehr als vier Geschossen
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben

Davon abweichend die ausnahmsweise Zulässigkeit von Annex-Einzelhandel, Werksverkauf selber produzierter und bearbeiteter Produkte sowie von Einzelhandelsbetrieben bis max. 40 m² Verkaufsfläche (z. B. Tankstellenshops)

- Ausnahmsweise Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften
- Ausnahmsweise Zulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes
- Ausschluss von Betrieben des Transportgewerbes, selbständiger Lagerhäuser und Lagerplätze
- Ausschluss von Anlagen für kirchliche Zwecke sowie von Vergnügungsstätten.
- Festsetzung von erforderlichen Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen
- Aufwertung des Gebietes durch strukturierte Pflanzmaßnahmen mit Großgrün und Gehölzen
- Aufwertung und Neugestaltung des Straßenraums Schwerborner Straße unter Berücksichtigung aller Verkehrsarten, insbesondere Ergänzung von attraktiven Anlagen für den Fuß- und Radverkehr, barrierefreier Zugang zum ÖPNV sowie der Erschließung der gewerblichen Grundstücke
- Schutz der kritischen Infrastruktur und Einordnung von Einfriedungen mit einer Höhe von 2,50 m

02 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes HOS762 „TEAG Campus Schwerborner Straße“ in seiner Fassung vom 14.12.2023 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes HOS762 „TEAG Campus Schwerborner Straße“ und dessen Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 11. März bis 12. April 2024

im Internet unter www.erfurt.de/ef111560 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet kann die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes während des Auslegungszeitraumes im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Während der Veröffentlichungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ihre Stellungnahme senden Sie unter Angabe der Planung an bauinfo@erfurt.de oder postalisch an: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Ziele und Zwecke der Planung:

Siehe Beschlusspunkt 01.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

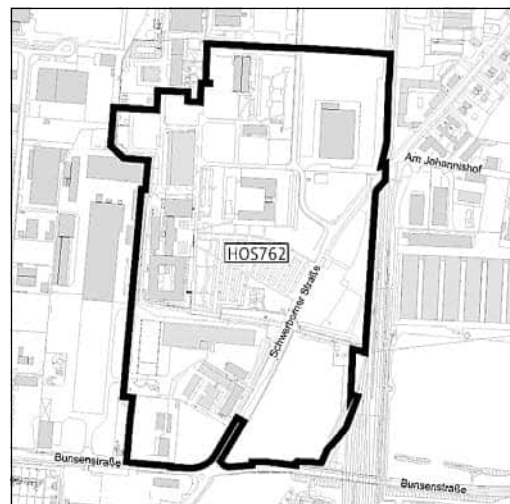
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1688/22

4. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 13.12.2023 (Drucksache Nr.: 2267/23) die folgende 4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 5 wird wie folgt gefasst:

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter, der die Bezeichnung Zoodirektor führt. Für

den Fall seiner Verhinderung wird er vertreten durch den Ersten stellvertretenden Werkleiter. Im Falle der Verhinderung wird dieser vom Zweiten stellvertretenden Werkleiter vertreten. Der Werkleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung durch den Stadtrat bestellt und abberufen.

(2) Als erster stellvertretender Werkleiter ist der Zoologische Leiter zu bestellen, dem unbeschadet der Gesamtverantwortung des Werkleiters, die Aufgaben des Tierschutzes nach TierSchG obliegen.

2. Der § 10 Abs. 2 wird in Nr. 13 und Nr. 14 wie folgt gefasst:

Nr. 13. Abschluss sonstiger Verträge und deren Kündigung mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins

Nr. 14. Abschluss von Verträgen und deren Kündigung mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung für den Thüringer Zoopark Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 19.01.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.01.2024 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2290/23

der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.11.2023

Beratungsverlauf zum Doppelhaushalt 2024/2025

Genauere Fassung:

01 Der Beratungsverlauf zum Doppelhaushalt 2024/2025 entsprechend den Anlagen 1–4 wird beschlossen.

Hinweis

Die Anlagen des Beschlusses können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Satzung zur Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage des §19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, des § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (Thüringer Schulfinanzierungsgesetz – ThürSchFG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils gültigen Fassung, des § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie Art. 3 Nr. 2b und Art. 4 Nr. 2c des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Erfurt durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 13.12.2023 (Beschluss zur DS 2519/23) folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Grundsätze der Schülerbeförderung auf Schulwegen für Schüler:

1. der allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres und
4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,

in der Landeshauptstadt (LH) Erfurt, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft.

§ 2 Träger der Schülerbeförderung

(1) Die LH Erfurt ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler sowie, im Rahmen des Schulaufwandes, für Schüler an überregionalen Förderschulen und Spezialschulen und -klassen.

(2) Als Träger der Schülerbeförderung hat die LH Erfurt bei bestehendem Anspruch nach § 4 ThürSchFG die Pflicht, die Schüler nach Maßgabe dieser Satzung auf dem Schulweg zu befördern oder die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

§ 3 Antragsteller, Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Leistungen gem. § 4 Absatz 3 ThürSchFG sind die Sorgeberechtigten sowie Ersatzsorgeberechtigten kraft Bestellung (z. B. Vormund, Betreuer, Jugendamt etc., nachfolgend Sorgeberechtigte genannt) des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

(2) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mittels festgelegter Antragsformulare. Sie sind in den Schulen und dem Amt für Bildung erhältlich. Für Schüler der allgemeinbildenden Schulen kann der Antrag außerdem über das Thüringer Antragsmanagementsystem der Verwaltungsleistungen (ThAVEL) gestellt werden.

(3) Anträge auf Schülerbeförderung auf Schulwegen sind vollständig, leserlich und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und in der besuchten Schule abzugeben.

(4) Soweit vorhanden, sind Unterlagen wie z. B. eine Zuweisung des Staatlichen Schulamtes, Ablehnungsschreiben von Schulen, die Berechtigung für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) und der Sozialausweis der LH Erfurt als Kopie beizufügen.

(5) Schüler mit Wohnsitz in Erfurt, die ihre Schulpflicht an einer Schule außerhalb der LH Erfurt (Gastschüler) erfüllen, erhalten das Antragsformular im Amt für Bildung. Von der auswärtigen Schule ist der Schulbesuch auf dem Antrag zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist im Amt für Bildung einzureichen.

(6) Die Anträge müssen bis zum 5. eines Monats im Amt für Bildung vorliegen, damit eine Ausführung des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches zu Beginn des Folgemonats gewährleistet ist. Ansprüche aus verspätet eingereichten Anträgen können erst zu Beginn des übernächsten Monats realisiert werden.

(7) Der Antrag für Leistungen gem. § 4 Absatz 3 ThürSchFG wird für die Dauer des Schulbesuchs gestellt. Ausnahmen gelten beim Besuch von Gemeinschaftsschulen sowie Förderzentren wie folgt:

- Antragstellung bis Klassenstufe 4,
- Antragstellung ab Klassenstufe 5.

Ein Wohnsitz- und/oder Schulwechsel bedarf in jedem Fall einer unverzüglich erneuten Antragstellung.

(8) Wird mit der Antragstellung eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers geltend gemacht oder muss ein Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung ohne Mindestbegrenzung i. S. d. § 4 Abs. 4 Satz 5 ThürSchFG befördert werden, ist dies durch den Antragsteller ausführlich zu begründen. Zum Nachweis einer Behinderung ist grundsätzlich ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Der Träger der Schülerbeförderung behält sich vor zusätzlich ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

§ 4 Durchführung der Schülerbeförderung

(1) Die Notwendigkeit der Beförderung auf dem Schulweg bestimmt sich nach § 4 ThürSchFG.

(2) Die LH Erfurt entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung.

(3) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist für Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar. Wenn der Schüler eine andere als von der LH Erfurt festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht erstattet.

(4) Wird ein Schülerspezialverkehr oder ein freigestellter Schülerverkehr zur Schule eingerichtet, entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.

§ 4a Ausgabe von Schülerfahrausweisen

(1) Die LH Erfurt kommt ihrer Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung für Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 an allgemeinbildenden Schulen durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach. Dies geschieht mittels Fahrkarten mit eFAW (elektronischen Fahrausweis) der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) zum jeweils wirtschaftlichsten Tarif.

(2) Die Schülerfahrausweise werden den Schülern durch die EVAG rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn auf dem Postweg zugestellt.

(3) Bei Verlust obliegt den Sorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst die Ersatzbeschaffung. Gleiches gilt für zusätzlich entstehende Kosten für die Ersatzbeschaffung sowie die Beförderungskosten für den Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Schülerfahrausweises.

(4) Die Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurückzugeben.

(5) Soweit die LH Erfurt Schülerfahrausweise zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, entfällt die Erstattung von Beförderungsaufwendungen.

(6) Die LH Erfurt behält sich Rückforderungen bei zu Unrecht erhaltenen Leistungen vor.

§ 4b Erstattung von Schülerbeförderungskosten

(1) Für Schüler an den unter § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung genannten Vollzeitschulformen der berufsbildenden Schulen, anspruchsberechtigte Schüler nach dem StaFamG sowie Schüler mit Wohnsitz in Erfurt, die eine Schule außerhalb der LH Erfurt besuchen, kommt die LH Erfurt ihrer Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach, in dem sie die notwendigen Beförderungskosten für den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

(2) Besucht ein Schüler eine Schule außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der LH Erfurt, besteht ein Erstattungsanspruch nur i. H. d. Beförderungsaufwendungen die durchschnittlich entstehen würden, wenn er eine Schule im Gebiet der LH Erfurt besuchen würde.

(3) Die Beförderungskosten werden i. H. der Aufwendungen, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung höchstmöglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, entstehen, berücksichtigt.

(4) Für Schüler der Spezialeklassen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums findet bzgl. der Höhe der Rückerstattung § 4 Abs. 8 ThürSchFG Anwendung.

(5) Die dem Schüler zum Zwecke der Erstattung in der Schule ausgehändigten bzw. bei Gastschülern an die Heimatanschrift zugestellten Formulare (Kontovordrucke) sind jeweils bis zum 30. November und bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres an das Amt für Bildung der Stadtverwaltung Erfurt zurückzugeben. Fahrtkostenabrechnungen, die mehr als drei Monate nach den jeweils vorgenannten Terminen im Amt für Bildung eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Erstattung erfolgt für die Monate Januar bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres im Monat August, für den Zeitraum 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres bis Dezember, im Dezember unter Nutzung der vom Zahlungsempfänger angegebenen Bankverbindung.

(7) Die Erstattung der Beförderungskosten für den Monat Dezember wird zum Ausgleich der schulfreien Tage und der Ferien des laufenden Schuljahres halbiert.

(8) Bei nicht genehmigter Abwesenheit des Schülers erfolgt für diesen Zeitraum keine Erstattung. Eine Verrechnung der unentschuldigten Fehltage, die schuljährlich von der besuchten Schule an das Amt für Bildung gemeldet werden, erfolgt mit der Erstattung zum jeweiligen Schuljahresende.

(9) Ist eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr im Ausnahmefall unzumutbar, erstattet die LH Erfurt die Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen. Für genehmigte Fahrten wird die Erstattung gemäß der auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadtverwaltung Erfurt und dieser Satzung festgelegt. Über das Vorliegen einer Unzumutbarkeit entscheidet die LH Erfurt.

§ 4c Schülerspezialverkehr

(1) Ein schultäglicher Schülerspezialverkehr (Fahrdienst) ist in der LH Erfurt ausschließlich für diejenigen Schüler eingerichtet, die auf Grund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu bewältigen.

(2) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist grundsätzlich nur möglich, wenn dessen Notwendigkeit mittels ärztlicher Nachweise dokumentiert ist.

(3) Die Organisation des Fahrdienstes legt die LH Erfurt mit dem beauftragten Unternehmen vertraglich fest.

(4) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung ist, um Leerfahrten zu vermeiden, das Unternehmen sowie das Amt für Bildung durch den Sorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst unverzüglich zu informieren; bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann die LH eine Erstattung der ihr durch Leerfahrten entstehenden Kosten von dem Sorgeberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen.

(5) Die Beförderungsleistung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn sie, nach vorheriger Ausschöpfung sämtlicher Abhilfemöglichkeiten, für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden oder der Fahrdienst über die Dauer von drei Schultagen ohne Information der Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers selbst, nicht in Anspruch genommen wurde.

(6) Werden Schüler, die ansonsten keinen Anspruch haben, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nach vorangegangenem operativen Eingriff) mittels Fahrdienst auf dem Schulweg befördert, werden den Sorgeberechtigten die dadurch eventuell entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Die Beförderungsaufwendungen auf Schulwegen für mit bestandskräftigen Bescheid anspruchsberechtigten Schülern ab der Klassenstufe 11 an

- allgemeinbildenden Schulen,
- beruflichen Gymnasien,
- Fachoberschulen sowie
- derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,

werden rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 mit einem Prozentsatz von 100 v. H. übernommen.

(2) Sorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, die die Stadt Erfurt seit dem 1. Januar 2023 mit einem Prozentsatz von 50 v. H. an den Beförderungsaufwendungen beteiligt hat, wird der verbliebene Differenzbetrag auf Antrag erstattet.

(3) Anträge i.S.d. Absatzes (2) können bis zum 31.07.2024 formlos und mit Bezug auf diese Satzung beim zuständigen Amt für Bildung gestellt werden.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich, divers verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 24. Oktober 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 03.11.1995, außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 05.02.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.01.2024 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Allgemeinverfügung der Stadt Erfurt über verkehrliche Regelungen auf der Veranstaltungsfläche Domplatz

Aufgrund der §§ 44 und 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird für den Bereich des Domplatzes (siehe Anlage mit der Darstellung des Geltungsbereiches), nachfolgende Verfügung getroffen:

1. Die im Geltungsbereich vorhandenen Verkehrsflächen sind Bestandteil des Veranstaltungsgeländes. Der Veranstalter ist damit für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände zuständig.
2. Auf dem Veranstaltungsgelände wird ein Verkehrsverbot für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr angeordnet.
3. Von dem Verkehrsverbot sind Fahrzeuge ausgenommen, welche für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind und denen vom Veranstalter durch einen schriftlichen Berechtigungsschein das Befahren und das Parken des gesperrten Veranstaltungsbereiches gestattet wird.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

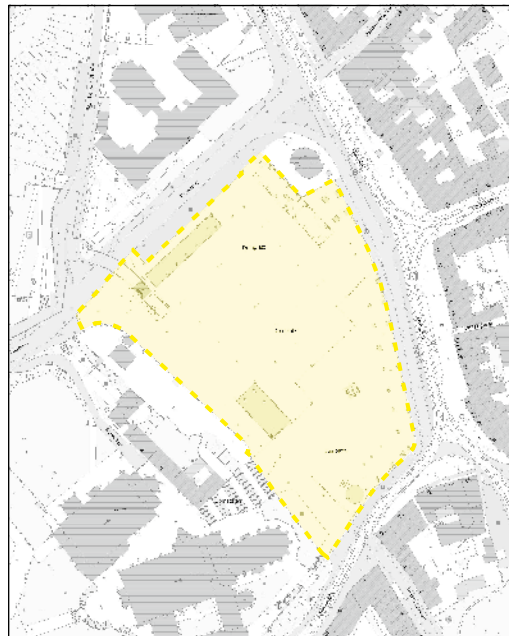
Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Verkehr, Johannesstraße 173, 99084 Erfurt oder Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Erfurt (www.erfurt.de) abrufbar.

Erfurt, den 12.02.2024

Landeshauptstadt Erfurt

i.V. Hofmann Domke
 Andreas Bausewein
 Oberbürgermeister



Anlage Geltungsbereich

Landeshauptstadt Erfurt Der Wahlleiter

Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemein-

den (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in seiner jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26.05.2024 in der Landeshauptstadt Erfurt stattfindende Wahl des Oberbürgermeisters, der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister auf.

A. Wahl des Oberbürgermeisters

1.

In der Landeshauptstadt Erfurt wird am 26.05.2024 der Oberbürgermeister gewählt.

Zum Oberbürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Oberbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat (24 Abs. 2 ThürKWG).

Für das Amt des Oberbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 24 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 ThürKWG).

Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Oberbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er

wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder mit Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

1.2. Der **Wahlvorschlag einer Partei** oder Wählergruppe muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt,

verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG (ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt).
- b) Eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Absatz 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung.
- c) Die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) Weiterhin eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3.

Der **Wahlvorschlag des Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürK-

WO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 250 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Oberbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen des Bewerbers nach § 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG (ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt).
- b) Weiterhin eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele in der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger

durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (200 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (das heißt zusätzlich 200 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Absatz 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 22.04.2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag:	09:00 – 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr
Montag, den 22.04.2024	09:00 – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, ausgelegt. Personen, die Unterstützungsunterschriften leisten wollen, haben sich durch ein amtliches Dokument auszuweisen.

Am Mittwoch, 10.04.2024, ist das Bürgeramt geschlossen. Am 28.03.2024 ist das Bürgeramt nur bis 16:00 Uhr geöffnet.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum (im Bürgeramt, Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt) aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine

andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Norman Bulenda, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, (Rathaus, Raum 136, Amt für Datenverarbeitung, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Absatz 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter

B. Wahl der Stadtratsmitglieder

1.

In der Landeshauptstadt Erfurt sind am 26.05.2024 gemäß § 23 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) die 50 Mitglieder des Stadtrates zu wählen.

Wählbar für das Amt des Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Absatz 1 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 50 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unter-

scheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) den Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese als Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvor-

schlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (200 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 22.04.2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	09:00 – 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr
Montag, den 22.04.2024	09:00 – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, ausgelegt. Personen, die Unterstützungsunterschriften leisten wollen, haben sich durch ein amtliches Dokument auszuweisen.

Am Mittwoch, 10.04.2024, ist das Bürgeramt geschlossen. Am 28.03.2024 ist das Bürgeramt nur bis 16:00 Uhr geöffnet.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beein-

trächtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Norman Bulenda, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 (Amt für Datenverarbeitung, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall 50 Stimmen.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte

Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024, 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Absatz 2 ThürKWG)

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In den Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt mit Ortsteilverfassung (Alach¹, Azmannsdorf, Berliner Platz, Bindersleben, Bischleben-Stedten, Büßleben, Dittelstedt, Egstedt, Ermstedt, Frienstedt, Gispersleben, Gottstedt, Herrenberg, Hochheim, Hochstedt, Johannesplatz, Kerspleben², Kühnhäusen, Linderbach, Marbach, Melchendorf, Mittelhausen, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Moskauer Platz, Niedernissa, Rieth, Rohda (Haarberg), Roter Berg, Salomonsborn, Schmira, Scherborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Urbich, Vieselbach³, Waltersleben, Wiesenhügel, und Windischholzhausen) wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Orts-

1 Alach und Schaderode mit dem Namen Alach
 2 Kerspleben und Töttleben mit dem Namen Kerspleben
 3 Vieselbach und Wallichen mit dem Namen Vieselbach

teil mit Ortsteilverfassung hat. Der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Für das Amt des Ortsteilbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 24 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder mit Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einrei-

chung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG (ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt).
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Absatz 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) die Versicherung an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen des Bewerbers nach § 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG (ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssi-

cherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt).

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder

Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“).

Tabelle: Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften

Lfd. Nr.	Ortsteil	Partei/Wählergruppe gem. § 14 Abs. 5 ThürKWG	Einzelbewerber
1	Alach ¹	32	40
2	Azmannsdorf	16	20
3	Berliner Platz	40	50
4	Bindersleben	32	40
5	Bischleben-Stedten	32	40
6	Büßleben	32	40
7	Dittelstedt	24	30
8	Egstedt	24	30
9	Ermstedt	16	20
10	Frienstedt	32	40
11	Gispersleben	40	50
12	Gottstedt	16	20
13	Herrenberg	40	50
14	Hochheim	40	50
15	Hochstedt	16	20
16	Johannesplatz	40	50
17	Kerspleben ²	40	50
18	Kühnhausen	32	40
19	Linderbach	24	30
20	Marbach	40	50
21	Melchendorf	40	50
22	Mittelhausen	32	40
23	Möbisburg-Rhoda	32	40
24	Molsdorf	24	30
25	Moskauer Platz	40	50
26	Niedernissa	32	40
27	Rieth	40	50
28	Rohda (Haarberg)	16	20
29	Roter Berg	40	50
30	Salomonsborn	32	40
31	Schmira	24	30
32	Schwerborn	24	30
33	Stotternheim	40	50
34	Sulzer Siedlung	24	30
35	Tiefthal	32	40
36	Töttelstädt	24	30
37	Urbich	32	40
38	Vieselbach ³	40	50
39	Waltersleben	16	20
40	Wiesenhügel	40	50
41	Windischholzhäuser	32	40

1 Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach
 2 Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben
 3 Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Absatz 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 22.04.2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	09:00 – 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr
Montag, den 22.04.2024	09:00 – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, ausgelegt. Personen, die Unterstützungsunterschriften leisten wollen, haben sich durch ein amtliches Dokument auszuweisen.

Am Mittwoch, 10.04.2024, ist das Bürgeramt geschlossen. Am 28.03.2024 ist das Bürgeramt nur bis 16:00 Uhr geöffnet.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Norman Bulenda, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 (Amt für Datenverarbeitung, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2024, 18:00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvor-

schläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG)

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

D. Wahl der Ortsteilratsmitglieder

Gemäß § 45 Absätze 1 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in Verbindung mit dem § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils aktuellen Fassung, wird hiermit Folgendes bekanntgemacht:

1.

Am Sonntag, dem 26.05.2024, findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in folgenden Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Landeshauptstadt Erfurt statt:

Alach¹, Azmannsdorf, Berliner Platz, Binderleben, Bischleben-Stedten, Büßleben, Dittelstedt, Egstedt, Ermstedt, Frienstedt, Gispersleben, Gottstedt, Herrenberg, Hochheim, Hochstedt, Johannesplatz, Kerspleben², Kühnhausen, Linderbach, Marbach, Melchendorf, Mittelhausen, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Moskauer Platz, Niedernissa, Rieth, Rohda (Haarberg), Roter Berg, Salomonsborn, Schmira, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Urbich, Vieselbach³, Waltersleben, Wiesenhügel, und Windischholzhausen.

2.

Hiermit fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Vordrucke für Wahlvorschläge können ab sofort

¹ Alach und Schaderode mit dem Namen Alach

² Kerspleben und Töttleben mit dem Namen Kerspleben

³ Vieselbach und Wallichen mit dem Namen Vieselbach

- bei den Ortsteilverwaltungen oder
 - in der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Ortsteile, Rumpelgasse 1, 99084 Erfurt oder Amt für Datenverarbeitung, Abteilung Statistik und Wahlen, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt sowie
 - per E-Mail unter wahlbehoerde@erfurt.de kostenfrei abgefordert werden.
- Sie finden das Formular außerdem im Internet unter www.erfurt.de/ef110957.

3. Wählbar für das Amt des Ortsteilratsmitglieds sind alle Bürger des Ortsteils, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ortsteil haben. (§ 5 Hauptsatzung i. V. m. §§ 1, 2 und 12 ThürKWG)

Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben. Der Aufenthalt im Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Absatz 1 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

4. Wahlvorschläge für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeslagen werden können nur **wählbare Bürger des Ortsteils**. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (siehe Tabelle unter Punkt 5)

5. Gemäß § 45 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsteilrates in

Lfd. Nr.	Ortsteil	Anzahl Sitze	Lfd. Nr.	Ortsteil	Anzahl Sitze
1	Alach ¹	8	22	Mittelhausen	8
2	Azmannsdorf	4	23	Möbisburg-Rhoda	8
3	Berliner Platz	10	24	Molsdorf	6
4	Bindersleben	8	25	Moskauer Platz	10
5	Bischleben-Stedten	8	26	Niedernissa	8
6	Büßleben	8	27	Rieth	10
7	Dittelstedt	6	28	Rohda (Haarberg)	4
8	Egstedt	6	29	Roter Berg	10
9	Ermstedt	4	30	Salomonsborn	8
10	Frienstedt	8	31	Schmira	6
11	Gispersleben	10	32	Schwerborn	6
12	Gottstedt	4	33	Stotternheim	10
13	Herrenberg	10	34	Sulzer Siedlung	6
14	Hochheim	10	35	Tiefthal	8
15	Hochstedt	4	36	Töttelstädt	6
16	Johannesplatz	10	37	Urbich	8
17	Kerspleben ²	10	38	Vieselbach ³	10
18	Kühnhausen	8	39	Waltersleben	4
19	Linderbach	6	40	Wiesenhügel	10
20	Marbach	10	41	Windischholzhausen	8
21	Melchendorf	10			

- 1 Alach und Schaderode mit dem Namen Alach
- 2 Kerspleben und Töttleben mit dem Namen Kerspleben
- 3 Vieselbach und Wallichen mit dem Namen Vieselbach

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Norman Bulenda, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 (Amt für Datenverarbeitung, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18:00 Uhr durch schriftliche Erklärung des Bewerbers zurückgenommen werden.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Bewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2024, 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 5 Hauptsatzung i. V. m. § 37 Absatz 2 ThürKWG)

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Erfurt, 28.02.2024

Bulenda
Wahlleiter

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie im Büro des Wahlleiters. Anforderungen können per E-Mail unter wahlbehoerde@erfurt.de oder telefonisch (0361 655-1497) gestellt werden.

2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen“

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 07.02.2024 (Drucksache-Nr. 2710/23) nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

- In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird der zweite Anstrich mit folgendem Wortlaut gestrichen:
 - „30,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)“
- In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird der zweite Anstrich mit folgendem Wortlaut gestrichen:
 - „15,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)“
- In § 3 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 mit folgendem Wortlaut gestrichen:
Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.
- In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Zuschläge“ die Worte „für die Wahrnehmung von Funktionen“ angefügt.
- In § 3 Abs. 2 wird Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
d) Zuschläge bei verbundenen Wahlen

Mitglieder der Urnen- und Briefwahlvorstände erhalten bei verbundenen Wahlen einen Zuschlag für jede weitere auszuzählende Wahl. Die Bestimmung der weiteren auszuzählenden Wahlen richtet sich nach den jeweils anzuwendenden wahlrechtlichen Vorgaben (z. B. § 53 Absatz 5 i. V. m. § 37 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlordnung, § 86 Abs. 2 Thüringer Landeswahlordnung). Für die erste auszuzählende Wahl wird kein Zuschlag gewährt, die Entschädigung ist über § 3 Abs. 2 a und b abgegolten.

Für die weiteren auszuzählenden Wahlen werden folgende Zuschläge gewährt:

weitere Wahl	Für Bürger gem. § 2 a)	Für Bedienstete gem. § 2 b)
Bundestagswahl	40,00 Euro	20,00 Euro
Landtagswahl	40,00 Euro	20,00 Euro
Bürgermeisterwahlen	20,00 Euro	10,00 Euro
Stichwahl Bürgermeister	20,00 Euro	10,00 Euro
Stadtratsmitgliederwahl	40,00 Euro	20,00 Euro
Ortsteilratsmitgliederwahl	10,00 Euro	5,00 Euro
Volks-/Bürgerentscheide	10,00 Euro	5,00 Euro

- § 3 Abs. 3 enthält die folgende Fassung:
(3) Ehrenamtlich tätige Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von:
 - Bürgerinnen/Bürger
 - 25,00 Euro für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)
 - Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt
 - 15,00 Euro für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 5,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (3) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 16.02.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.02.2024 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Freistaat Thüringen ist Besitzer und zukünftiger Eigentümer der Grundstücke:

- Gispersleben-Viti, Flur 6, Flurstück 605/6 und
- Gispersleben-Viti, Flur 6, Flurstück 606/5.



Lageplan

Die Thüringer Landgesellschaft mbH ist diesbezüglich mit der Flächenverwaltung beauftragt. Die bisherigen Pächter/Nutzer der Flächen werden um Kontaktaufnahme mit der Thüringer Landgesellschaft mbH unter Tel.: 0361 4413-0 oder 0361 4413-109 bzw. per E-Mail: sekretariat.ase@thlg.de gebeten.

Bitte legen Sie Ihre zur Nutzung berechtigenden Unterlagen vor, da eine Beräumung des Grundstückes für Winter/Frühjahr 2024 vorgesehen ist.

Erfurt, 13.02.2024

Thüringer Landgesellschaft mbH

Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde der Stadt Erfurt und die Verbandsschau des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme im Frühjahr 2024

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Erfurt führt die Gewässerschau laut § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 im Frühjahr 2024 durch.

Sie wird verbunden mit der jährlichen Verbandsschau des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme (laut § 7 Abs.1 der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme in Verbindung mit § 44 und 45 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz – WVG).

Die Gewässerschaue der Unteren Wasserbehörde und die Verbandsschau des GUV Gera/Gramme an Gewässern II. Ordnung werden gemeinsam durchgeführt.

Zu diesem Zweck wird laut § 74 Abs. 4 ThürWG durch die Untere Wasserbehörde eine Schaukommission für die Gewässer II. Ordnung gebildet.

Als Schaubeauftragte des GUV Gera/Gramme wurde die Verbandsingenieurin des GUV Gera/Gramme, Frau Anette Albrecht (Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 03-03/2020 vom 30.12.2020) und als stellvertretende Schaubeauftragte die Verbandsingenieurin, Frau Carmen Ballin (Umlaufbeschluss 03-04/2020 vom 30.12.2020) benannt.

Für die Gewässer- bzw. Verbandsschau im Frühjahr sind folgende Fließgewässer zu folgenden Terminen vorgesehen:

- Schmale Gera, vom Düker Boyneburgufer bis Brücke „Am Roten Berg“ (NQV) am 13.03.2024 und
- Gramme, Kreisgrenze Weimarer Land/Erfurt bis Kreisgrenze Erfurt/Sömmerda (ICE-Trasse) am 27.03.2024.

Bei der Durchführung der Gewässer- bzw. Verbandsschau der Gewässer II. Ordnung entsteht die Notwendigkeit, Grundstücke durch die Schaukommission und die Schaubeauftragten zu betreten. Das Betretungsrecht ist gesetzlich geregelt und begründet sich in § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009.

Durch die öffentliche Bekanntgabe über Gewässer- und Verbandsschaue und das Betretungsrecht werden hiermit laut § 74 Abs. 6 (ThürWG) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke und Gewässer informiert.

Ansprechpartner für die Gewässerschau ist die Untere Wasserbehörde Erfurt (Tel. 0361 655-2630) sowie für die Verbandsschau der GUV Gera/Gramme (Tel. 0361 655-1882).

Lummitsch

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Molsdorf

Die Jagdgenossenschaft Molsdorf lädt alle berechtigten Landeigentümer zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 22. März 2024, 18:30 Uhr, ein.

Versammlungsort: Wirtshaus Pfofenschuss, An der Gerabrücke 17, 99094 Erfurt (am Sportplatz).

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassenführers und Revision
4. Entlastung des Vorstandes (offene Abstimmung)
5. Beschlussfassungen
 - Verwendung des Reinertrages
 - Aufwandsentschädigung

Beschlussvorlage zum Reinerlös:

2024/01 Der Reinerlös, abzüglich der von Eigentümern bis zum 30.04.2024 eingeforderten Jagdpacht, wird den Rücklagen zugeführt.

Beschlussvorlage Aufwandsentschädigung:

2024/02 Die Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand wird auf 200 Euro festgesetzt

Hinweis: Nach der Satzung der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedsrechte verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum (auch Landverzichtserklärungen) unter Vorlage eines Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Jagdvorsteher

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Stotternheim am Donnerstag, dem 11. April 2024, um 19 Uhr in der Gaststätte „Deutsches Haus“ in Stotternheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht Jagdjahr 2022 und 2023
3. Kassenbericht
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrags

6. Änderungen zum Vorstand und Wahl zu Neubesetzungen
7. Beschluss zur Verpachtung der Jagd
8. Plan 2024

Der Vorstand

Kartierungsarbeiten in Thüringen zur Arterfassung in 2024 im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Der Schutz der Biodiversität in Thüringen ist übergreifendes Ziel des Artenschutzes und eine der wesentlichen Aufgaben am Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), der oberen Naturschutz- und Naturschutzfachbehörde in Thüringen. Um wildlebende Arten und deren Populationen zu erhalten, sind fachliche Grundlagen nötig, für deren Erarbeitung das TLUBN in Thüringen zuständig ist.

Zu den Aufgaben des TLUBN im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege gehören die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen und Daten zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erfassung der Arten, Biotope und Lebensraumtypen (vgl. § 23 Abs.1 Thüringer Naturschutzgesetz). Zur Erfüllung dieser Aufgaben vergibt das TLUBN Aufträge, in deren Rahmen Erfassungen im Gelände stattfinden und auch frei zugängliche (Privat-)Grundstücke in der freien Landschaft betreten werden können. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 30 des Thüringer Naturschutzgesetzes und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben: „(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten [für den Grundstückseigentümer] begründet.“

Die Auftragnehmer des TLUBN können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Folgende Kartierungsarbeiten, die in 2024 vorgesehen sind und im Auftrag des TLUBN erfolgen, möchten wir Ihnen hiermit bekannt machen:

- Monitoring von Holzkäfern in ungenutzten Wäldern (ganzjährig; thüringenweit)
- Monitoring von hochgefährdeten Insekten (April–September; thüringenweit)

- Erfassung von Laufkäfern und Spinnen auf Feuchtwiesen (April–Oktober; thüringenweit)
- Erfassung von Vorkommen invasiver gebietsfremder Krebsarten in Thüringen (ganzjährig; thüringenweit)
- Präsenz-Absenz-Erfassung zzgl. Lebensraumbewertung der Arten Kreuzkröte *Epidalea calamita* und Wechselkröte *Bufo viridis* in Thüringen (April – Juni; thüringenweit)
- Feldhamsterbau-Kartierungen sowie Validierung von Feldhamster-Hinweisen (ganzjährig; Feldhamster-Verbreitungsgebiet)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (ganzjährig; Weimarer Land, Erfurt, Sömmerda, Weimar)

- Monitoring häufiger Brutvogelarten (März–Juni; thüringenweit)
- Monitoring seltener Brutvogelarten (März–Juli; thüringenweit)
- Monitoring rastender Wasservogel (ganzjährig, thüringenweit)
- Erfassung der Kormoranbestände (ganzjährig, thüringenweit)
- Landesweite Erfassung der Nilgans (ganzjährig, thüringenweit)
- Fortführung der Erfassungen von Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Algen (ganzjährig; thüringenweit)
- Erfassungen im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen des TLUBN (thüringenweit)

Veranstaltungskalender unter <https://tlubn.thueringen.de/service/termine-und-veranstaltungen> einsehbar.

Weitere Informationen zum Thema Artenschutz in Thüringen finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz>.

Kontakt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Referat 31

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

Tel.: 0361 57 3942 000 (Behördenzentrale)

E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1281; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Alle Angaben zur unseren laufenden Ausschreibungen erhalten Sie unter www.erfurt.de/ausschreibungen sowie Hinweise zur elektronischen Vergabe unter www.erfurt.de/ef123959.

Märkte und Feste

Erfurter Autofrühling 2024

am Samstag, dem 20. April, und am Sonntag, dem 21. April

Spezialmarkt zum Thema Auto, Autozubehör, Autodienstleistungen, Motorräder u. Ä. auf dem Erfurter Domplatz, gemeinsam organisiert mit dem Landesverband Kfz-Gewerbe e.V.

Anträge sind grundsätzlich auf den entsprechenden Antragsformularen der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und müssen bis zum 26. März 2024 an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, gerichtet werden. Die nicht fristgerechte Vorlage der Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss.

Das entsprechende Antragsformular kann postalisch unter der o.g. Adresse angefordert werden oder per E-Mail unter maerkte-stadtfeste@erfurt.de. Im Internet ist das entsprechende Antragsformular unter www.erfurt.de/ef114920 abrufbar.

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Antragsteller, die bis zum 9. April 2024 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen.

Erfurter Fahrradfrühling 2024

am Sonntag, dem 21. April

Spezialmarkt zum Thema Fahrrad und Zubehör, Sicherheit, Mobilität und Fahrradtourismus auf dem Erfurter Domplatz.

Anträge sind grundsätzlich auf dem entsprechenden Antragsformular der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und müssen bis zum 26. März 2024 an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Ab-

teilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, gerichtet werden. Die nicht fristgerechte Vorlage der Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss.

Das Antragsformular kann postalisch unter der o.g. Adresse angefordert werden oder per E-Mail an maerkte-stadtfeste@erfurt.de. Im Internet ist das Antragsformular unter www.erfurt.de/ef114969 abrufbar.

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Antragsteller, die bis zum 9. April 2024 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht. Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem o.g. Termin stattfindet, wird nicht übernommen.

Walpurgisnacht und Erfurter Familien- und Sportfest 2024 Domplatz

Walpurgisnacht am 30. April und 1. Mai von 16 bis 1 Uhr, Familien- und Sportfest am 1. Mai von 10 bis 18 Uhr

Erfurter Familien- und Sportfest am 1. Mai 2024 von 10 bis 18 Uhr.

Zugelassen werden nur Anträge mit Produkten, die zum Thema der jeweiligen Veranstaltung passen.

Anträge – getrennt nach jeder Veranstaltung – sind grundsätzlich auf dem entsprechenden Antragsformular der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und müssen bis zum 26. März 2024 an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, gerichtet werden. Die nicht fristgerechte Vorlage der Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss.

Das entsprechende Antragsformular kann postalisch unter der o.g. Adresse angefordert werden oder per E-Mail an maerkte-stadtfeste@erfurt.de. Im Internet ist das Antragsformular unter www.erfurt.de/ef115040 abrufbar.

Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge sowie Anträge und Fotos per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

Antragsteller, die bis zum 18. April 2024 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltungen tatsächlich und zu dem o.g. Termin stattfindet sowie entstandene Auslagen der Bewerber werden von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen.

Erfurter Weihnachtsmarkt 2024 vom 26. November bis zum 22. Dezember 2024

Zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren für das Wirtschaftsjahr 2024 ist es zwingend erforderlich, dass vollständige Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Eine Übernahme der Bewerbung, auch einzelner Details, z.B. Fotos, aus den Bewerbungsunterlagen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren im Wirtschaftsjahr 2023 ist ausgeschlossen.

Zugelassen werden auf Grundlage der Weihnachtsmarkt-konzeption nur Verkaufshäuser oder Geschäfte nach Schaustellerart mit Sortimenten, die entsprechend der Konzeption erlaubt sind und einem ausgewogenen und stimmigem Warenangebot entsprechen.

Anträge sind auf dem für das Wirtschaftsjahr 2024 gültigen Antragsformular der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und müssen bis zum 30. April 2024 an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, gerichtet werden. Die nicht fristgerechte Vorlage der Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss.

Das Antragsformular kann postalisch unter der o.g. Adresse angefordert werden oder per E-Mail an maerkte-stadtfeste@erfurt.de. Im Internet ist das entsprechende Antragsformular unter www.erfurt.de/ef114885 abrufbar.

Die Antragsfrist endet am 30. April 2024. Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge sowie Anträge und Fotos per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

Antragsteller, die bis zum 19. September 2024 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem o.g. Termin stattfindet, sowie entstandene Auslagen der Bewerber werden von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen.

Die Antragsfrist für die Pop-up-Hütte endet am 31. Mai 2024. Das entsprechende Antragsformular steht unter www.erfurt.de/ef114885 zur Verfügung.

Ende der Ausschreibungen

Wahlhelfende gesucht!

Für die Besetzung der 150 Urnenwahllokale und 60 Briefwahlvorstände der in diesem Jahr stattfindenden Wahlen werden ca. 1.700 Bürgerinnen und Bürger gesucht, die sich als Wahlhelfende engagieren wollen.

Termine:	
26.05.2024	Kommunalwahl (Oberbürgermeister-, Stadtratsmitglieder- und Ortsteilbürgermeister- und Ortsteiltratsmitgliederwahl)
09.06.2024	Europawahl wenn erforderlich Stichwahl Oberbürgermeister- und Ortsteilbürgermeisterwahl
01.09.2024	Landtagswahl

Da an dem Wahltag 26. Mai 2024 mehrere Wahlen stattfinden, kann die Ergebnisermittlung nicht am Sonntag abgeschlossen werden und wird deshalb am Montag, dem 27. Mai 2024, ab 8 Uhr weitergeführt.

Für Ihre Aufwendungen am Wahltag und zur Auszahlung erhalten Sie natürlich eine Aufwandsentschädigung.

Weitere Informationen sowie die Online-Bereitschaftserklärung erhalten Sie auf www.erfurt.de/wahlhelfer. Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich an die Mitarbeitenden des Wahlhelfereinsatzes unter:

Tel.: 0361 655-1985

E-Mail: wahlhelfer@erfurt.de
www.erfurt.de/wahlhelfer

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt
Wahlhelfereinsatz
99111 Erfurt



Werden Sie Wahlhelfer!

Jede Puffbohne zählt!

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht Sie als Wahlhelfer/-in zur

- ▶ Kommunalwahl am 26.05.2024,
- ▶ Europawahl am 09.06.2024 und
- ▶ Landtagswahl am 01.09.2024.

Alle Informationen und das Online-Formular zur Anmeldung finden Sie auf www.erfurt.de/Wahlhelfer oder unter 0361 655-1985.



Erhöhter Schutz an „stillen Tagen“ gemäß Thüringer Feier- und Gedenktaggesetz – ThürFGtG –

Aus gegebenem Anlass verweist das Bürgeramt der Stadt Erfurt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an stillen Tagen nach dem ThürFGtG:

Nach § 6 Thüringer Feier- und Gedenktaggesetz sind am **Karfreitag** (29. März 2024) **ganztäglich verboten**:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.

Das Bürgeramt

Wöchentliche Biotonnen-Leerung ab dem 4. März 2024

Mit dem Frühling steigen die Grünabfälle an. Daher werden die Biotonnen ab dem 4. März 2024 wieder wöchentlich im gesamten Erfurter Stadtgebiet geleert. Detaillierte Termine sind in der Abfall-App und im Abfallkalender zu finden.

Der Biomüll darf nicht mit Plastiktüten in die Biotonnen geworfen werden. Das gilt auch für kompostierbare Plastiktüten. Die organischen Küchenabfälle sind lose, in Papiertüten, alten Zeitungen oder in speziellen Kraftpapiertüten für Bioabfälle in der braunen Biotonne zu entsorgen.

Die Stadtverwaltung Erfurt gibt für jeden Erfurter Haushalt kostenlos 50 Bioabfalltüten aus. Diese können nach Bedarf im Umwelt- und Naturschutzamt in der Stauffenbergallee 18, auf den Wertstoffhöfen oder bei der Abfall- und Wertstoffberatung des SWE-Kundenservice abgeholt werden.

Weitere Informationen zur Biotonne und was alles in die braune Tonne gehört unter: www.erfurt.de/ef109650

Das Schadstoffmobil ist wieder unterwegs

Vom 8. bis 22. März 2024: Annahme von Sonderabfällen – auch von Lithium-Ionen-Akkus.

Im Frühjahr führt die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Auftrag der Stadt Erfurt wieder eine mobile Sonderabfallkleinmengensammlung für die Erfurter Bürgerinnen und Bürger durch. Angefallene



Das Schadstoffmobil macht während seiner zweiwöchigen Tour an mehr als 50 Standplätzen Station. © Büro für Leichte Sprache im CJD in Erfurt

Sonderabfälle, die in den letzten Monaten in den privaten Haushalten aussortiert wurden, nimmt das sachkundige Personal des Schadstoffmobils während der zweiwöchigen Tour wieder entgegen. Über 50 Standplätze werden angefahren. Für die Erfurterinnen und Erfurter ist das eine gute Gelegenheit, Sonderabfälle ortsnah und mit geringem Aufwand abzugeben. Diese müssen wegen ihres Schadstoffgehalts fachgerecht entsorgt werden und gehören nicht in die Hausmülltonne.

Die SWE-Mitarbeiter nehmen auch Lithium-Ionen-Akkus bis 500 g Gewicht entgegen, die in vielen Alltagsgegenständen wie Smartphones, Laptops, E-Zigaretten und Unterhaltungsgeräten verbaut sind. Wenn sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, können sie ein erhebliches Brandrisiko darstellen.

Die genauen Sammlungstage, Standplätze und Zeiten sind dem nachfolgenden „Tourenplan mobile Sonderabfallkleinmengensammlung Frühjahr 2024“ zu entnehmen sowie in der Abfall-App unter „Info und Standorte des Schadstoffmobils“ zu finden. Weitere Hinweise zur Sammlung enthalten die Sonderabfallartenliste sowie die Annahmebedingungen. Zu beachten ist, dass während des Zeitraums **keine** Sonderabfallannahme auf dem Wertstoffhof Lobensteiner Straße 1 erfolgt.

Sonderabfallartenliste

Altöle; Batterien, quecksilberhaltig (Knopfzellen); bitumenhaltige Stoffe; Bleiakumulatoren (Kfz); Bremsflüssigkeiten; Chemikalienreste, anorganisch (Reinigungsmittel); Chemikalienreste, organisch (Abbeizmittel); Desinfektionsmittel; Entwicklerbäder; Farben; Feuerlöscher; Fixierbäder; Harze; Haushaltchemie (Reinigungsmittel); Holzschutzmittel; Klebemittel; Kühlerflüssigkeiten; Lacke; Laugen (Abflussreiniger); Lösungsmittel (Farbverdünnungen); Nickel/Cadmium-Akkumulatoren; öl- und fettverschmutzte Betriebsmittel (Kfz-Ölfilter, ölhaltige Putzlappen u. ä.); PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Kleinkon-

densatoren); Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel; quecksilberhaltiger Abfall (Thermometer, quecksilberhaltige Relaissteile); Säuren (Batteriesäure); Spraydosen; Trockenbatterien

Sonstige Abfälle, die ebenfalls abgegeben werden können:

Pflanzenöle, Pflanzenfette (gebrauchte Bratfette und Öle); verbrauchte Tonerkartuschen aus Druckern und Kopierern; Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen

Allgemeine Annahmebedingungen für Sonderabfallkleinmengen

1. Die Annahme von Sonderabfällen erfolgt aus Erfurter Haushalten und Kleingewerbe in haushaltsüblichen Mengen. Sonderabfälle aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden auf den Wertstoffhöfen und in der Annahmestelle für Sonderabfälle Erfurt-Schwerborn entgegengenommen.
2. Sonderabfälle werden nach der geltenden Sonderabfallartenliste angenommen.
3. Am Schadstoffmobil werden Sonderabfälle bis zu einem Gewicht von 30 kg bzw. einem max. Volumen von 30 Litern je Anlieferungsbehältnis angenommen. Ausgenommen davon sind:
 - Chemikalienreste, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Säuren, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Kühler- und Bremsflüssigkeiten und Laugen – diese Abfallarten werden am Schadstoffmobil nur bis zu einem Gewicht von 5 kg bzw. einem Volumen von 5 Litern je Anlieferungsbehältnis angenommen.
4. Der Abfallbesitzer hat die Sonderabfälle in gekennzeichneten, verschlossenen, nicht be-

schädigten Verpackungen (Anlieferbehältnissen), getrennt nach Abfallart und unvermischt persönlich an der Annahmestelle abzugeben. Umfüllungen sind nicht möglich.

5. Der Abfallbesitzer hat bei Abgabe der Sonderabfallart Auskünfte über die Abfallart und deren Herkunft zu erteilen.
6. Die Annahme von Sonderabfällen aus Erfurter Haushalten erfolgt gebührenfrei bis zu einem Gewicht von 100 kg je Sammlung.
7. Ausgeschlossen von der Annahme sind (Negativliste):
 - Munition und Sprengstoffe
 - Druckgasflaschen
 - radioaktive Abfälle
 - infektiöse Abfälle
 - biologische und chemische Kampfstoffe
 - instabile anorganische und organische Verbindungen

Tourenplan mobile Sonderabfallkleinmengensammlung Frühjahr 2024 (nebenstehend)

Hinweis: Bei Einschränkungen durch parkende Fahrzeuge, den Verkehr oder Baumaßnahmen wird ein alternativer Standplatz in räumlicher Nähe gewählt.

Tag der offenen Tür im Hochzeitshaus

Am 2. März 2024 lädt das Haus „Zum Sonnenborn“ alle Interessierten und Heiratswilligen zu einem Besuch ein.

Die Baustelle in der Große Arche befindet sich auf der Zielgeraden. Für das Standesamt ist dies ein willkommener Anlass, zum Tag der offenen Tür ins Hochzeitshaus einzuladen. Am Samstag, dem 2. März, öffnet das Renaissancehaus in der Großen Arche 6 im Herzen der Erfurter Altstadt in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr seine Pforten. Alle Interessierten und Heiratswilligen sind herzlich eingeladen, das Hochzeitshaus zu besuchen. Neben den drei klimatisierten Trausälen lädt auch die historische Bohlenstube zum Besuch ein.

Die Mitarbeiterinnen des Standesamtes stehen für Fragen rund um das Thema Hochzeit gern zur Verfügung. Ansprechpartner des Egaparks werden ebenfalls vertreten sein und über den neuen Trauort – die Empfangshalle auf dem Gelände des Egaparks – Auskunft erteilen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im April dieses Jahres im Bereich der Großen Arche wird das prächtige Portal des Hauses „Zum Sonnenborn“ barrierefrei zugänglich sein, so dass auch Menschen mit Handicap, Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen etc. einfacher Zutritt ins Gebäude haben.

Datum	Stadtteil/Ortsteil	Standplatz	Uhrzeit
Freitag, 8. März 2024	Molsdorf	Am Zwetschenberg	13:00 – 13:30
	Möbisburg-Rhoda	Hauptstraße (Sportplatz)	13:45 – 14:15
	Bischleben-Stedten	Adolf-Herzer-Straße/Kiesweg	14:30 – 15:00
	Hochheim	Hochheimer Platz/Am Bache	15:30 – 16:00
Montag, 11. März 2024	Wiesenhügel	In der Lutsche	13:00 – 13:30
	Urbich	Urbicher Anger	13:45 – 14:15
	Büßleben	Unter dem Pfaffenberg	14:30 – 15:00
	Linderbach	Edmund-Schaefer-Platz	15:15 – 15:45
	Azmännsdorf	Kirchstraße	16:15 – 16:45
Dienstag, 12. März 2024	Hochstedt	Zum Landhaus	13:00 – 13:30
	Vieselbach	Mühlplatz	13:45 – 14:15
	Töttleben	Am Alten Anger	14:30 – 15:00
	Kerspleben	Dorfplatz	15:30 – 16:00
	Krämpfervorstadt	Walter-Gropius-Straße/Feiningerstraße	16:15 – 16:45
Mittwoch, 13. März 2024	Johannesplatz	Eislebener Str. (Parkplatz am Sportplatz)	13:00 – 13:30
	Ilversgehofen	Am Studentenrasen/Lerchenweg	13:45 – 14:15
	Rieth	Platz der Völkerfreundschaft (Marktplatz)	14:30 – 15:00
	Roter Berg	Julius-Leber-Ring (Endhaltestelle)	15:30 – 16:00
	Hohenwinden	Salzstraße/Sommerweg	16:15 – 16:45
Donnerstag, 14. März 2024	Frienstedt	Kleine Chaussee/Pfarrtor (Nähe Grüncontainer)	13:00 – 13:30
	Ermstedt	Nessegrund	13:45 – 14:15
	Gottstedt	Kleine Dorfstraße (Bushaltestelle)	14:30 – 15:00
	Töttelstädt	Rodeweg (neben Hsnr. 1)	15:30 – 16:00
	Alach	Salomonsborner Straße (am Bowlingcenter)	16:15 – 16:45
Freitag, 15. März 2024	Egstedt	Zum Rinnebach (vor Hsnr. 11/13)	13:00 – 13:30
	Waltersleben	Auf der Waidmühle	13:45 – 14:15
	Schmira	Hufeisen	14:45 – 15:15
	Brühlervorstadt	Im Gebreite (Nähe Sportzentrum)	15:30 – 16:00
	Brühlervorstadt	Brühler Hohlweg	16:15 – 16:45
Montag, 18. März 2023	Niedernissa	Am Pflingstbach (Bürgerhaus)	13:00 – 13:30
	Rohda (Haarberg)	Kirchgraben/Am Teufelstale	13:45 – 14:15
	Windischholzhäuser	Heckenhügel/Dr.-M.-Desterro-Straße	14:30 – 15:00
	Melchendorf	Am Drosselberg (Parkplatz neben Hsnr. 11)	15:30 – 16:00
	Herrenberg	Blücherstraße (Fußgängerbrücke)	16:15 – 16:45
Dienstag, 19. März 2024	Bindersleben	Flughafenstraße/Am Blomberg	13:00 – 13:30
	Brühlervorstadt	Am Kreuzchen/Am Peterborn	13:45 – 14:15
	Brühlervorstadt	Tiefthaler Weg/Röderweg	14:30 – 15:00
	Andreasvorstadt	Borntalweg (Nähe Sportplatz)	15:30 – 16:00
	Mittwoch, 20. März 2024	Melchendorf	Friedemannweg (am Netto-Markt)
Daberstedt	Wilhelm-Busch-Straße/Rubensstraße	13:45 – 14:15	
Daberstedt	Jenaer Straße/Häßlerstraße	14:30 – 15:00	
Löbervorstadt	J.-Sebastian-Bach-Straße (Nähe Schwimmhalle)	15:30 – 16:00	
Löbervorstadt	Geibelstraße/Eichendorffstraße	16:15 – 16:45	
Donnerstag, 21. März 2024	Tiefthal	Am Weißbach	13:00 – 13:30
	Kühnhausen	Platz (Glascontainerstandplatz)	13:45 – 14:15
	Mittelhausen	Lindenstraße (Glascontainerstandplatz)	14:30 – 15:00
	Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz	15:30 – 15:45
	Stotternheim	Erfurter Landstr. (Parkplatz vor Hsnr. 96)	16:00 – 16:30
Freitag, 22. März 2024	Salomonsborn	Herrenstraße (Gaststätte)	13:00 – 13:30
	Marbach	Meuselwitzer Straße/Luckenauer Straße	13:45 – 14:15
	Moskauer Platz	Ulan-Bator-Straße (Parkplatz)	14:30 – 15:00
	Gispersleben	Amtmann-Kästner-Platz	15:15 – 15:45
	Gispersleben	Kopernikusplatz	16:15 – 16:45

Engagiert in Erfurt – Angebote zum Ehrenamt

Viele Erfurterinnen und Erfurter engagieren sich in ihrer Freizeit bereits für andere. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir aktuelle Angebote der Erfurter Engagementagentur „erna“.

Sportbegeisterte gesucht

Bewegung ist in jedem Alter wichtig. Aus diesem Grund möchten sich auch ältere Mitglieder eines Erfurter Vereins bewegen. Dafür fehlt nur noch eine sportbegeisterte Person, die Freude daran hat, die Gruppe anzuleiten.

Begleitung von Grundschulern

Durch die Sanierung einer Erfurter Grundschule werden Schüler in einem Ausweichobjekt unterrichtet. Die Sporthalle ist jedoch die gleiche geblieben. Die Kinder müssen für den Sportunterricht mit dem Bus zur Turnhalle und wieder zurück fahren. Zur Unterstützung des pädagogischen Personals werden Begleitpersonen gesucht.

Sprach-Pate als Prüfungsvorbereitung

Ein Verein, der Menschen mit Migrationshintergrund im Alltag und bei besonderen Anliegen unterstützt, sucht eine weibliche Person, die gern mit einer französisch sprechenden Frau deren Deutschkenntnisse vertiefen möchte, da Ende März die Prüfung für das A2-Niveau ansteht. Zeitliche Flexibilität ist gegeben.

Einsatzstellen gesucht!

Für den Thüringer Schülerfreiwilligentag am Donnerstag, dem 13. Juni 2024, werden Einsatzstellen aus verschiedenen gemeinnützigen Bereichen gesucht. Die Aktionen sollen praxisnah junge Teilnehmende in die gemeinnützige Tätigkeit miteinbeziehen. Thüringer Schülerinnen und Schüler möchten helfen und innerhalb des Einsatzes Wirksamkeit erleben. Gemeinwohlorientierte Organisationen, Vereine und Initiativen können an diesem Tag einen Einblick in ihre Arbeit ermöglichen und mit vielen helfenden Händen ein lang ersehntes Projekt, z.B. eine Gartenaktion oder einen Musikkreis für ältere Menschen, realisieren.

Wer mehr über den Thüringer Schülerfreiwilligentag oder die einzelnen Angebote verschiedener gemeinwohlorientierter Organisationen erfahren möchte, kann sich direkt an die Erfurter Engagementagentur wenden. Eine persönliche Beratung ist Montag und Donnerstag von 10 bis 14 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung möglich. Die „erna“, ein Projekt der Bürgerstiftung Erfurt, befindet sich in der Johannesstraße 175.

Um Voranmeldung unter 0361 21852457 oder an info@erna-erfurt.de wird gebeten.

Ehrenamtliche Unterstützung gewinnen

Woher kommen ehrenamtlich Engagierte? Wie erhalte ich Unterstützung für meinen Verein oder meine Initiative? Darüber informiert Dozentin Christiane Biedermann am Samstag, dem 9. März, von 11 bis 17 Uhr in einem gebührenfreien Kurs an der Volkshochschule Erfurt.

In dem Präsenz-Workshop erarbeiten die Teilnehmenden konkrete Schritte, um weitere ehrenamtlich Engagierte für ihre Vereinsarbeit zu gewinnen. Sie setzen sich mit den Veränderungen im gesellschaftlichen Engagement auseinander, zum Beispiel mit Zeitknappheit und dem Wunsch nach Flexibilität. Ziel ist es, Engagement-Angebote zu entwickeln, die für engagierte Menschen attraktiv sind und zur eigenen Organisation passen. Die Teilnehmenden erfahren, wie sie Menschen erreichen,

die sich engagieren würden, und wie diese in ihrem ehrenamtlichen Einsatz unterstützt werden können, sodass sie über eine bestimmte Zeit bleiben.

Die Veranstaltung richtet sich an alle, die ehrenamtlich Engagierte gewinnen möchten, z.B. ehrenamtliche Vorstände, Ansprechpersonen für Ehrenamtliche und jene, die eine Initiative oder einen Verein gründen (wollen) und weitere Aktive suchen.

Die Dozentin Christiane Biedermann arbeitet als selbstständige Trainerin, Moderatorin und Spezialistin für Freiwilligenmanagement. Sie bringt über 20 Jahre Berufserfahrung in der Vereins- und Stiftungsarbeit und der Gewinnung von ehrenamtlich Engagierten mit.

Stillfreundliche Orte geschaffen

Die Landeshauptstadt will künftig Müttern mehrere Räumlichkeiten vorrangig in der Innenstadt bieten, an dem sie ihr Baby ungestört stillen können. Auch fläschchengebende Väter sind angesprochen. Dafür schließt sich Erfurt dem bundesweiten Leitbild der stillfreundlichen Kommune an.

„Wir wollen junge Eltern mit ihrem Nachwuchs einladen, in der Innenstadt zu verweilen und die Angebote zur Unterstützung, etwa in den Beratungsstellen, zu nutzen“, sagt Jana Posner-Jauch von der Fachberatung Frühe Hilfen im Jugendamt.

In Erfurt haben sich das Jugendamt, das Amt für Wirtschaftsförderung und das Gesundheitsamt aktiv um die Stillförderung gekümmert und zur gemeinsamen Aufgabe gemacht, die Landeshauptstadt stillfreundlicher zu gestalten.

„Dass sich Erfurt der bundesweiten Initiative anschließt, zeigt, wie familienfreundlich unsere Innenstadt ist und dass es weiteres Potenzial gibt. Ich freue mich auch sehr über die ämterübergreifende Zusammenarbeit, die es erst ermöglicht hat, solche Rückzugsorte zu schaffen“, sagt Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke.

Ende vergangenen Jahres suchte die Stadtverwaltung öffentliche Einrichtungen, Geschäfte und gastronomische Einrichtungen, die einen Teilbereich einer Räumlichkeit für Stillende zur Verfügung stellen möchten. „Hierfür wurde durch die Stadt Erfurt eine Erstausrüstung in Form einer Wickelkommode und eines Stillsessels zur Verfügung gestellt. Künftig weist ein Aufkleber im Schaufensterbereich auf diese Orte hin“, sagt Citymanagerin Patricia Stepputtis.

„Die Vision des Innenstadtprofilierungskonzeptes zur Stärkung der Erfurter Innenstadt mit dem Wunsch nach mehr Familienfreundlichkeit deckt sich mit dem Engagement des Jugendamtes zur Stillfreundlichen Kommune. Wir hatten richtig Lust, hieran gemeinsam zu arbeiten“, betont Stepputtis.

Den Flyer mit den aktuell 17 stillfreundlichen Orten in der Innenstadt finden Interessierte an zahlreichen Auslagestellen und unter www.erfurt.de/efi46755.

Das Projekt bleibt geöffnet für weitere Teilnehmer der Erfurter Innenstadt. Eine Anmeldung ist bis 31. März 2024 per E-Mail an citymanagerin@erfurt.de möglich.



Bereits 17 „stillfreundliche Orte“ – hier im Bürgeramt – wurden in Erfurt geschaffen.

Älter werden in Erfurt

Neues für Senioren.

30 Jahre Seniorenbeirat: Erfolge durch unermüdliche Arbeit

Der heutige Vorsitzende erinnert an die ersten zehn Jahre des Seniorenbeirates

Der Erfurter Seniorenbeirat feiert in diesem Jahr sein 30-jähriges Bestehen. Bevor am 11. April 2024 die große Jubiläumsveranstaltung stattfindet, fällt der Blick vom aktuellen Beiratsvorsitzenden Roland Richter zurück auf die Höhepunkte der vergangenen drei Dekaden.

Der Seniorenbeirat Erfurt wurde am 11. April 1994 aus der Taufe gehoben. Die Initiative dafür kam von der Volkssolidarität, dem Schutzbund der Senioren und dem Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer (heute Sozialverband VdK). Entscheidend dafür war das Engagement von Dr. Ruth Sareik, die als Mitglied des Landesseniorenbeirates und des Schutzbundes für Senioren diese Idee ab 1993 maßgeblich vorantrieb. Sie wollte für die damals rund 30.000 Menschen über 60 Jahre in Erfurt eine starke Vertretung schaffen, um die Belange der Senioren ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und vor allem der politischen Entscheidungsträger zu bringen. Erste Anlaufstellen bot der Seniorenbeirat dann in einem Büro an der Friedrich-Engels-Straße und im Hause des Seniorenklub Weitergasse an der Weitergasse 25.

In den Anfangsjahren pflegte der Beirat seit 1995 eine starke Verbindung zum Seniorenbeirat der

Stadt Mainz mit jährlichen gegenseitigen Treffen und regem Austausch. Im Jahr 1997 wurde der Seniorenplan im Stadtrat beschlossen, bei dem der Seniorenbeirat aktiv mitgewirkt hat, im selben Jahr wurde der Schreibwettbewerb „Federlesen“ ins Leben gerufen. Auch war das sogenannte Kommunalpolitische Forum eine regelmäßige Veranstaltung der ersten Jahre. Hier bot der Seniorenbeirat den älteren Menschen aus Erfurt die Gelegenheit, etwa mit dem Oberbürgermeister über aktuelle Themen ins Gespräch zu kommen. Auch im Internationalen Jahr der Senioren 1999 organisierte der Seniorenbeirat viele Veranstaltungen.

Die erste Neuwahl des Beirates gab es durch die Kommunalwahlen 1999, da waren es schon 40.000 Senioren in Erfurt. Dr. Ruth Sareik wurde erneut Vorsitzende und blieb dies auch nach der Kommunalwahl 2004. Im August 2004 waren dann schon 25 Prozent der Erfurter über 60 Jahre alt. Am 11. April 2004 gab es anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Seniorenbeirates eine Festveranstaltung und im Oktober 2004 reisten einige Mitglieder zum Seniorentreffen in Kalisz (Polen) zum Erfahrungsaustausch mit den Seniorenvertretern der Partnerstadt.



Dr. Ruth Sareik war die erste Vorsitzende des Erfurter Seniorenbeirates.

Im nächsten Teil fällt der Blick auf die Jahre 2005 bis 2014, in denen unter anderem ein entscheidender Personalwechsel stattfand.

Veranstaltungen in den städtischen Seniorenklubs

Informatives und Unterhaltsames | Komplettes Programm ist im Seniorenkalender einsehbar

Informationen zum Thema Wohngeld

Auch Senioren können Wohngeld beantragen. Daher wird die Wohngeldstelle aus dem Amt für Soziales in den städtischen Seniorenklubs Fragen zum Thema Wohngeld beantworten. Die Termine sind:

Montag, 4. März 2024, 14:00 Uhr im Seniorenklub Roter Berg, Jakob-Kaiser-Ring 56a

Mittwoch, 6. März 2024, 14:00 Uhr im Seniorenklub Berliner Straße 26

Donnerstag, 14. März 2024, 14:00 Uhr im Seniorenklub Daberstedt, Hans-Grundig-Straße 25

Dienstag, 26. März 2024, 14:00 Uhr im Seniorenklub Weitergasse 25

Basteln für Ostern

Die Osterfeiertage rücken näher und mit frühlingshafter Dekoration wird die neue Jahreszeit eingeleitet. Im Seniorenklub Berliner Straße 26 findet am Donnerstag, 7. März 2024, und am Donnerstag, 14. März 2024, jeweils 14:00 Uhr ein Osterbasteln statt. Dafür sind Anmeldungen erwünscht: telefonisch unter 0361 655-4145 oder per E-Mail an seniorenklub.berliner-strasse@erfurt.de.

Vortrag über Frühblüher

Am Dienstag, 12. März 2024, ab 14:00 Uhr gibt es im Seniorenklub Berliner Straße 26 einen Dia-Vortrag über eine geobotanische Wanderung zum Thema „Seltenste Frühblüher Teil 2“. Es entsteht ein Unkostenbeitrag von 1,00 Euro. Kuchen kann vorbestellt werden.

Kaffeeklatsch zum Frauentag

Am Dienstag, 12. März 2024, von 14:00 bis 15:30 Uhr gibt es im Seniorenklub Weitergasse 25 einen Kaffeeklatsch zum Frauentag mit einer Lesung von Frauen für Frauen. Eine telefonische Voranmeldung im Seniorenklub Altstadt unter 0361 562-6789 ist wünschenswert.

Informationen zu Seniorenreisen

Am Donnerstag, 21. März 2024, ab 14:00 Uhr gibt es im Seniorenklub Berliner Straße 26 eine Infoveranstaltung der Stiftung Finneck zu Seniorenreisen mit Fakten zu Ausflügen und Fahrten für Senioren mit und ohne Pflegebedarfen.

Alle Veranstaltungen gibt es im Seniorenkalender unter www.erfurt.de/ef115882.

Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule

Stadtführung jüdische Denkmäler: Verachtet, vernichtet, vergessen?

Einblicke in die vielseitige jüdische Geschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert gewährt dieser etwa einstündige Rundgang.

Kurs: 24-10107

Sa, 02.03.2024, 13:00 – 14:30 Uhr

gebührenfrei

Treffpunkt: Reglerkirche, Bahnhofstraße 7

Dozent: Richard Schaefer

Das innere Kind: ein psychologisches Konzept für mehr Selbstliebe und Lebensfreude

Durch die Vorstellung von unterschiedlichen Methoden und Übungen wird vermittelt, besser auf die eigenen Bedürfnisse zu achten.

Kurs: 24-34012

Sa, 02.03.2023, 10:00 – 12:15 Uhr

Gebühr: 15,99 Euro

Dozentin: Lisa Marie Erber

Kurzprosa schreiben

Kurs: 24-10790

immer montags, 04.03. – 06.05.2024,

18:40 – 21:00 Uhr

Gebühr: 108,00 Euro, erm. 86,40 Euro

Dozentin: Julia Kulewatz

iPhone – Grundkurs

Dieser Kurs richtet sich gezielt an Einsteiger und Senioren.

Kurs: 24-54030

Di, Mi, Do, 05.03. – 07.03.2024, 17:00 – 20:10 Uhr

Gebühr: 48,00 Euro, erm. 38,40 Euro

Dozent: Florian Zipplies

Nutzen, Gefahren und die sichere Nutzung von sozialen Netzwerken – besonders geeignet für Eltern und Großeltern

Kurs: 24-53070

immer dienstags, 05.03. – 19.03.2024,

17:00 – 20:10 Uhr,

Gebühr: 48,00 Euro, erm. 38,40 Euro

Dozentin: Christin Illner

Ländervortrag: „Oman – Sindbads Heimat“

Abenteuer-, Natur- und Kulturtouristen sind gleichermaßen begeistert von der Ursprünglichkeit des Landes mit Wüsten, Gebirgen und einer beeindruckenden Küste am Schnittpunkt alter Handelsstraßen.

Kurs: 24-11017

Do, 07.03.2024, 19:00 – 20:30 Uhr

Gebühr: 8,00 Euro

Dozent: Roland Adlich

Vegetarische und vegane Brotaufstriche

Aus Milchprodukten, Getreide, Obst oder Gemüse, aber auch ganz ohne tierische Zutaten werden in der Lehrküche schmackhafte Aufstriche hergestellt.

Kurs: 24-37006

Do, 07.03.2024, 17:00 – 20:10 Uhr

Gebühr: 16,00 Euro, zzgl. 12,00 Euro Lebensmittelkosten

Dozentin: Reingard Kneise

Buchführung für Selbstständige und Existenzgründer

Kursziel ist die Fähigkeit zur selbstständigen Erstellung eines Jahresabschlusses. Es werden Kenntnisse vermittelt, die für die Buchhaltung, die Aufbereitung der Unterlagen zur Übergabe an den Steuerberater oder die Erstellung der Steuererklärung benötigt werden.

Webseminar: 24-59050

Sa, 09.03. und Sa, 16.03.2024, 09:00 – 14:35 Uhr

Gebühr: 150,00 Euro

Dozent: Wolfgang Schiemenz

Vertrauen stärken – wie Aufstellungen helfen können

In kleinen Vorträgen und Übungen erfahren die Teilnehmenden neue Aspekte zu den verschiedenen Ebenen des Vertrauens. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Historie ermöglicht es, familiäre Muster zu erkennen, sich neue Lebenserfahrungen zu öffnen und ein abhandenes Vertrauen wiederzuentdecken.

Kurs: 24-34011

Fr, 15.03., 18:30 – 20:45 Uhr und Sa, 16.03.2024,

10:00 – 18:15 Uhr

Gebühr: 48,00 Euro, erm. 38,40 Euro

Dozent: Manuel Jochim

Eine Anmeldung ist mit Angabe der Kursnummer möglich per E-Mail an volkshochschule@erfurt.de oder persönlich vor Ort in der Schottenstraße 7. Für Informationen stehen die Mitarbeitenden unter 0361 655-2950 zur Verfügung.

Veranstaltungen der Stadt- und Regionalbibliothek

Tag der offenen Tür in der Integrierten Gesamtschule

Die Besucher können die IGS und deren Angebote sowie die integrierte Zweigstelle der Bibliothek kennenlernen.

Sa, 02.03.2024, 9:00 – 12:00 Uhr

Ort: Bibliothek Johannesplatz, Wendenstraße 23

Geschichten für Kleine – „Tipp-Tapp-Tiger“ Leseaktion für Kinder ab 3 Jahren und deren Familien

Bilderbuch von Philippa Leathers: Tiger sind leise, geschmeidige und Furcht einflößende Tiere, vor dem kleinen Tiger aber hat niemand Angst. Trotzdem ist er fest entschlossen, es allen, die ihn auslachen, zu zeigen und so macht er sich – Tipp, Tapp, Tipp, Tapp – auf in den Dschungel, um jemanden zu erschrecken.

Dienstag, 05.03.2023, 15:30 Uhr

Ort: Bibliothek Berliner Platz, Berliner Platz 1

Anmeldung: 0361 655-1595

Djamilas Töchter:

Frauen gestern und heute in Kirgistan

Im Film und dem anschließenden Gespräch geht es um die berühmte Novelle „Djamila“ von Tschingis Aitmatow. Dr. Irmtraud Gutsche stellt die Menschen hinter den Romanfiguren in dem mittelasiatischen Land vor. Die Filmdauer beträgt 45 Minuten.

Do, 07.03. 2024, 16 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Anmeldung: 0361 655-1590

Medien und Möglichkeiten: für Deutschlernende & -lehrende

Die Bibliothek informiert über alles, was das Lernen einfach und erfolgreich macht: Medien, digitale Angebote u. v. m. stehen Lernenden und Lehrenden zur Verfügung und werden vorgestellt.

Di, 12.03. 2024, 15 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Anmeldung: 0361 655-1590

Dienstagswissen in der Bibliothek:

Berühmte Menschen waren auch mal jung

Dieses Mal geht es bei den Lebensgeschichten großer Menschen um den Komponisten Wolfgang Amadeus Mozart.

Di, 12.03. 2024, 16 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21

Anmeldung: 0361 655-1595

Bib-Slam

Poetry-Slam von namenhaften Künstlern aus der Szene. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Online-Magazin „Ungleich“ sowie dem Highslammer e.V. statt. Tickets unter: www.tixforgigs.com.

Di, 12.03. 2024, 19 Uhr

Ort: Cafethek der Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist kostenfrei. Ausnahme ist der Bib-Slam.

Weitere Informationen: www.erfurt.de/bibliothek

Biberspaziergang an der Gera im Erfurter Norden

Umwelt- und Naturschutzamt informiert und lädt anschließend zum gemeinsamen Weidenstecken ein

Für alle naturinteressierten Bürgerinnen und Bürger führt das Umwelt- und Naturschutzamt am Samstag, dem 2. März 2024, einen „Biberspaziergang“ durch. Treffpunkt ist um 10 Uhr in der Gerarue an der sogenannten Entenbrücke, die südlich der Straße der Nationen über die Gera führt.

Während des Spaziergangs informieren die Mitarbeitenden der Unteren Naturschutzbehörde über das streng geschützte Nagetier. Schwerpunkt bilden vor allem die sichtbaren Spuren, welche die Tiere auch entlang der Gera hinterlassen.

„Der Biber galt jahrhundertlang als ausgestorben und hierzulande ausgerottet. Deshalb sind wir froh, dass er wieder da ist und die Flusslandschaft bereichert. Die Tiere sind eifrige Gestalter und damit auch beste Mitarbeiter. Sie schaffen vielfältige und abwechslungsreiche Ufer und damit zahlreiche Nischen und Lebensräume für weitere Tier- und Pflanzenarten“, freut sich Andreas Horn, Beigeordneter für Sicherheit, Umwelt und Sport. „Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich davon zu überzeugen, dass die Aktivitäten des Bibers keinesfalls nur als Schäden wahrgenommen werden sollten.“, so Horn weiter.

Im Rahmen des Biberspaziergangs wird in Gispersleben eine Übersichtstafel mit Informationen zum Lebensraum des Bibers errichtet. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, aktiv zu werden.



Wie hier in Gispersleben sind die Spuren des Bibers am Gera-Ufer deutlich sichtbar. © Kristin Röttsch

Mit einer Weidensteckaktion soll die Nahrungssituation der Tiere sowie die Uferstruktur verbessert werden. Gleichzeitig ist dies auch eine gute Gelegenheit, den zahlreich vorhandenen Müll am Flussufer aufzusammeln. Festes Schuhwerk und

Handschuhe werden allen freiwilligen Helfern empfohlen, ein Hammer ist ebenfalls hilfreich.

Interessierte melden sich bitte bis 1. März per E-Mail an umweltamt@erfurt.de.

Der Frühling kommt – die Kröten auch

Paarungsfreudige Tiere gehen im Frühjahr auf gefährliche Wanderschaft

Mit im März wieder länger werdenden Tagen erwacht auch die heimische Natur. Insbesondere Amphibien kommen im zeitigen Frühling in Paarungstimmung und wandern aus ihren Winterquartieren zu den Laichgewässern. Oftmals wird jedoch ihr Weg dorthin von einer stark befahrenen Straße zerschnitten, deren Überquerung für die bei kühler Witterung sehr langsamen Tiere tödlich endet.

Um die Gefahren für die besonders geschützten Amphibienarten zu minimieren, wurden bereits vielerorts Krötentunnel unter den Straßen errichtet. An Stellen ohne permanente Schutzanlagen bauen die Mitarbeitenden des Umwelt- und Naturschutzamtes mobile Schutzzäune auf.

Zwischen den Abschnitten Teichgasse und Alfred-Brehm-Straße in Windischholzhausen und



Das Umwelt- und Naturschutzamt bittet Autofahrer während der Krötenwanderung um besondere Vorsicht.

entlang der Schellrodaer Straße kommen mobile Schutzzäune zum Einsatz. Die Kröten laufen dort am Zaun entlang und fallen in gleichmäßig verteilte Eimer, die zweimal am Tag geleert werden.

„Allein diese Aufgabe ist nur mit Unterstützung ehrenamtlichen Engagements möglich. Jedes Jahr kann damit einigen Tausend Tieren geholfen werden“, sagt Jens Düring, Abteilungsleiter Naturschutz und Landschaftspflege. Weitere mobile Zäune werden auch in der Sömmerdaer Straße, der Bodenfeldallee sowie der Heinrich-Queva-Straße in Hochstedt errichtet, die fest installierte Anlage in der Rhodaer Chaussee wird zudem auf mögliche Schäden überprüft und von den Mitarbeitern gereinigt.

Bis zur erwarteten Hauptzeit der Amphibienwanderung in knapp zwei Wochen sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. „Autofahrer in den betroffenen Gebieten sollten ab sofort entsprechend vorsichtig und langsam fahren, um Kröten und Molche, die trotzdem über die Straße laufen, zu schützen“, bittet Jens Düring.

Fotografien in der Kunsthalle



Werner Mahler, aus der Werkgruppe „Ein Dorf“, 1978

Am Sonnabend, dem 2. März, wird um 18 Uhr die Ausstellung „Ute Mahler, Werner Mahler & Ludwig Schirmer. An seltsamen Tagen über Flüsse in die Städte und Dörfer bis ans Ende der Welt“ in der Kunsthalle eröffnet.

Ute Mahler und Werner Mahler gehören zu den herausragenden deutschen Fotografinnen und Fotografen. Beide haben 1990 die renommierte Fotoagentur Ostkreuz mitgegründet. Bis 26. Mai 2024 zeigt die Ausstellung eine Auswahl aus den bekannten Werkreihen mit ihren zum Teil ikonisch gewordenen Bildern sowie Arbeiten aus den jüngsten Werkreihen wie „An den Strömen“.

Einen Schwerpunkt bildet das thüringische Berka. Dort wurde Ute Mahler geboren, Werner Mahler arbeitete als Assistent von Ludwig Schirmer – Werbefotograf und Vater von Ute Mahler – und machte Berka zum Thema seiner Diplomarbeit. Ute Mahler hat sich 2022 erneut wieder diesem Ort gewidmet. Ergänzt werden ihre Bilder durch Zeitzeugnisse von Ludwig Schirmer zum Leben in Berka. Mehr unter: www.erfurt.de/km146568

Kunst im erfurtkultur-Laden



Der Erfurter Künstler Mehmet Bostanci zeigt Aquarellmalerei im erfurtkultur-Laden.

Der erfurtkultur-Laden im Rathaus wird zur Galerie: Für einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten können in Erfurt lebende Künstlerinnen und Künstler ihre Werke an einer Kunstwand ausstellen. Aktuell wird hier Aquarellmalerei von Mehmet Bostanci gezeigt.

Seine Bilder spiegeln die historische Umgebung von Erfurt wider und laden ein, die Stadt durch seine Augen zu sehen. „Für mich ist Malen mehr als nur eine kreative Tätigkeit – es ist eine regelrechte Lebenseinstellung“, sagt Bostanci. „Ich freue mich darauf, das kunstinteressierte Publikum kennenzulernen und meine Leidenschaft für die Malerei mit ihnen zu teilen.“ Noch bis zum 14. März 2024 sind die Werke von Mehmet Bostanci durch die großen Schaufenster des erfurtkultur-Ladens zu sehen.

Künstlerinnen und Künstler, die ihre Werke im erfurtkultur-Laden präsentieren möchten, sind eingeladen, sich mit einer E-Mail an kulturladen@erfurt.de zu bewerben. Die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgt durch eine Verlosung.

„Schwierige Typen“ im Stadtmuseum



Auch mit der Unterführung am Schmidtstedter Knoten haben sich Studierende beschäftigt. © FH Erfurt

Im Unterschied zum ländlichen Raum gibt es in städtischen Ballungszentren immer weniger Leerstände. Auch in Erfurt finden sich Potenziale für nachhaltige bestandnutzende Projekte eher an den Stadträndern – oder aber in per se nicht vermarktungsfähigen Immobilien.

Eine Lehrveranstaltung der Fachrichtung Architektur der Fachhochschule Erfurt suchte deshalb im Wintersemester 2023/24 nach vermeintlich unnützen oder gar unbequemen Bauwerken. Anhand von Türmen, Tunneln und anderen „schwierigen Typen“ wurden von den Studierenden schlummernde Ressourcen innerhalb des Baubestandes der Stadt herausgearbeitet und aufgezeigt. Die Ergebnisse sind im Stadtmuseum Erfurt zu sehen.

Studierende der Fachhochschule Erfurt im Fachbereich Architektur stellen regelmäßig ihre Ideen und Arbeiten für eine begrenzte Zeit im Rahmen der Veranstaltungsreihe „FH meets Stadtmuseum“ in der Ausstellung „Modell Innenstadt. Planungen für die Mitte von Erfurt“ aus. Die aktuelle Schau wird bis zum 31. März 2024 gezeigt.

Ausstellungsrundgang mit Sammler

Am 9. März 2024 findet um 14 Uhr im Angermuseum ein Ausstellungsrundgang mit dem Sammler Fritz P. Mayer statt.

Der Frankfurter Unternehmer und Mäzen hat in den vergangenen 30 Jahren eine herausragende Sammlung figürlicher Kunst aufgebaut, vorwiegend ostdeutsche Malerei, Grafik und Skulptur. Noch bis zum 21. April zeigt die Ausstellung „Leidenschaftlich figurativ“ eine Auswahl der Leipziger Schule und weiterer Künstler. Die Ausstellung entstand in Kooperation mit der Kunsthalle Aschaffenburg und der Galerie Schwind.

Gegenwärtig umfasst die Sammlung Mayers über 220 Werke und zählt zu den bedeutendsten Kollektionen figurativer Kunst in Deutschland. So unterschiedlich sich die Stilistik zwischen expressiv, neusachlich und historisierend bewegt, verbindet die Künstler die Suche nach einer eigenen figürlichen und metaphorischen Bildsprache und der kritische Blick auf die Gesellschaft.

Führungen, Gin und Finissage

Seit 1991 geben die Jüdisch-Israelischen Kulturtage den vielfältigen Facetten jüdischen Lebens in Thüringen eine Bühne. In diesem Jahr beteiligen sich das Netzwerk Jüdisches Leben mit der Alten und Kleinen Synagoge mit einem bunten Programm an dem Kulturfestival.

Am 12. und 15. März finden Führungen zum jüdisch-mittelalterlichen Erbe mit den Welterbebeauftragten statt. Am 13. März dreht sich in der Kleinen Synagoge alles um das Fest Purim. Die Teilnehmenden haben nicht nur die Möglichkeit, eine eigene Maske herzustellen, sondern können auch verschiedene koschere Gins verkosten. Einen Tag später folgt die Präsentation der Audioguides, die Schulklassen zum jüdischen Leben in Erfurt erstellt haben.

Das Ende der Sonderausstellung „In and Out – Between and Beyond“ wird am 17. März mit einer Finissage und einem Konzert der israelischen Künstlerin Flora in der Alten Synagoge gefeiert.

Tag(e) der Druckkunst

Konventionell gedruckte Text- und Bildmedien sind seit mehr als 500 Jahren Teil der europäischen Kultur und Wissensgesellschaft. Seit dem 15. März 2018 wird das immaterielle Kulturerbe im bundesweiten Verzeichnis der Deutschen Unesco-Kommission verzeichnet.

Rund um den diesjährigen Tag der Druckkunst vermitteln Künstler, Druckwerkstätten, Museen, Kunstvereine, Kunsthochschulen und andere Akteure in Veranstaltungen wie Symposien, Ausstellungen oder Kursen künstlerische Drucktechniken.

Im Museum für Thüringer Volkskunde wird an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Hans-Otto Mempel mit seiner mobilen Druckerei und Werkstatt für künstlerische Druckgrafiken zu Gast sein. Am Freitag, dem 15. März, sowie am Samstag, dem 16. März, jeweils von 11 bis 17 Uhr gibt er einen Einblick in die Druckkunst. Besucherinnen und Besucher können dabei nicht nur zuschauen, sondern auch selbst etwas drucken.

Mit Weitblick für das Erfurter Welterbe

Oberbürgermeister und Welterbe-Beigeordnete erklären, wie es jetzt weitergeht

Am 17. September 2023 entschied das Welterbekomitee der Unesco in Riad (Saudi-Arabien), das jüdisch-mittelalterliche Erbe der Landeshauptstadt als Welterbe anzuerkennen. Diese Monumente des Judentums in Erfurt – Alte Synagoge, Mikwe und Steinernes Haus – sind jetzt Erbe der Menschheit, sie haben einen „außergewöhnlichen universellen Wert“, wie es in der Sprache der Unesco heißt.

In den nächsten Wochen werden für die Weiterentwicklung der drei einzigartigen Gebäude und des Welterbe-Informationszentrums Meilensteine gesetzt. Erst im Ausschuss für Bildung und Kultur, dann knapp drei Wochen später Ende März im Stadtrat liegt ein Vorschlag des zuständigen Dezernates auf den Tisch, wie die weiteren Schritte aussehen können.

„Menschheitserbe bedeutet neben der Auszeichnung eine große, generationenübergreifende Verpflichtung für die Stadt Erfurt. Wir müssen die Strukturen dafür schaffen, dieses Erbe angemessen zu erschließen, zu vermitteln und zu schützen – auch vor Übernutzung“, sagt Dr. Tobias J. Knoblich, der zuständige Beigeordnete. „Das sollten wir gewissenhaft angehen und sehr genau prüfen, wo und wie wir das machen.“

Multifunktionales Welterbezentrum geplant

Knoblich: „Zuerst einmal müssen Mikwe und Steinernes Haus dem Publikum besser zugänglich gemacht werden. Dann benötigen wir ergänzenden Raum für verschiedene Funktionen: Informationen rund um das Welterbe Erfurt und die Unesco, Raum für pädagogisches Arbeiten und Sonderausstellungen bzw. Veranstaltungen, Anlaufpunkt für

Gruppen und Touristen mit entsprechender Infrastruktur, Mitarbeiterräume.“ Angedacht sind auch Angebote der Jüdischen Landesgemeinde, ein koscheres Restaurant – allerdings nicht betrieben durch die Stadt.

OB Andreas Bausewein unterstützt den Dezernenten: „Mit der Verleihung des Welterbe-Titels konnten wir einen beträchtlichen Zuwachs an Besuchern in der Alten Synagoge beobachten, von ca. 39.000 im Jahr 2022 auf rund 56.000 in 2023. Auch für 2024 erwarten wir einen weiteren Anstieg. Dieses gestiegene weltweite Interesse an unserem jüdisch-mittelalterlichen Erbe ist für uns Anspruch, die bestehenden Strukturen weiterzuentwickeln. Ein Welterbezentrum, das seinen Namen auch verdient, ist für uns ein Muss.“

Knoblich: „Wir prüfen alle sich bietenden Optionen, sowohl nahe gelegene Bestandsgebäude als auch einen Neubau. Orientierung bietet uns dabei die Unesco-Handreichung zu Informationszentren. Basis der Überlegungen ist der beschlossene Managementplan, der Bestandteil der Bewerbung war.“ Die Stadt muss mögliche Fördermittel recherchieren, einen Kosten- und Finanzierungsplan aufstellen, einen Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Errichtung erwirken und das Ganze in die Haushaltsplanung der kommenden Jahre einfließen lassen.

Jüdisches Erbe soll sichtbar werden

„Das jüdische Leben wurde in der Vergangenheit – wie andernorts auch – immer wieder verdrängt, gedemütigt, vernichtet. Wir stehen in der moralischen Verantwortung, ein jüdisches Welterbe

bestmöglich sichtbar zu machen, die kleinteiligen Monumente würdig und zukunftssicher zu erschließen“, so der Beigeordnete für Kultur, Stadtentwicklung und Welterbe.

Und Knoblich hat auch schon einen Favoriten: „Wir können das aus meiner Sicht am besten, wenn wir auf den Fundamenten der noch nicht freigelegten zweiten mittelalterlichen Gemeinde auf dem jetzigen Rathausparkplatz aufsetzen. Dort sehe ich einen attraktiven Neubau. Aber wir prüfen alle Optionen gewissenhaft und unterbreiten dann dem Stadtrat einen Vorschlag. Bis dahin werden auch Finanzierungsfragen mit Bund und Land geklärt, denn ein Welterbezentrum kann nicht von der Stadt allein errichtet werden. Das braucht etwas Zeit.“

Da aber die drei Welterbestätten Steinernes Haus, Mikwe und Alte Synagoge in punkto Besucheransturm an ihre Grenzen gelangt sind, muss hier rasch gehandelt werden. „Wir müssen für jede Welterbestätte eine eigene Bedarfsplanung erstellen“, so Dr. Knoblich. „Bei der Alten Synagoge muss zuerst der Eingangsbereich umgebaut werden, um den steigenden Besucherzahlen gerecht zu werden. Bei der Mikwe müssen wir den Nutzungsmodus verändern, das Steinernes Haus soll Einblicke erlauben, wir brauchen dafür ein museales Konzept.“

Das alles kostet Geld, viel Geld: „Wir sind es uns, unserer Geschichte und der ganzen Welt schuldig, das Erbe zu erhalten und zu vermitteln. Es bedeutet aber nicht nur Verpflichtung, es bedeutet auch gewaltige Chancen, Erfurt in der Welt noch bekannter zu machen und neue Besucherströme zu erschließen“, sagt der OB.



Beigeordnete Dr. Tobias J. Knoblich (links) und Oberbürgermeister Andreas Bausewein im Steinernen Haus, das Teil des jüdisch-mittelalterlichen Erbes Erfurts ist.

Baustellenkalender ist auch für das Jahr 2024 gut gefüllt

Bereits jetzt stehen über 400 städtische Vorhaben fest | Kein „Baustellensommer“ wie in den Vorjahren

Traditionell stellt das Tiefbau- und Verkehrsamt der Landeshauptstadt (TVA) zu Jahresbeginn seine Baustellen vor und gibt Einblick in seinen Baustellenkalender. Dieser zählt schon jetzt über 400 größere Bauprojekte, die 2024 und teilweise darüber hinaus umgesetzt werden sollen. Zu den Bauherren gehören – neben der Stadt selbst – die Stadtwerke Erfurt mit ihren Töchtern, sieben Telekommunikationsunternehmen, die Deutsche Bahn AG und viele private Bauherren.

Auffällig ist in diesem Jahr: Es fehlen die spektakulären Großprojekte. „2024 wird trotzdem ein Baujahr, aber für uns vor allem auch ein wichtiges Planungsjahr“, erklärt Erfurts Tiefbau- und Verkehrsamtsleiter Alexander Reintjes. Zudem werde es den „Baustellensommer“ mit konzertierten Maßnahmen in der verkehrsärmeren Ferienzeit – wie in den zurückliegenden Jahren praktiziert – nicht geben. Reintjes: „Es hat sich nicht unbedingt bewährt, viele Vorhaben in die Sommerferien zu pressen, zumal auch die Baufirmen verständlicherweise Urlaub machen wollen.“

Allein die Projekte des Tiefbau- und Verkehrsamtes sind sehr vielschichtig. Alles ist vertreten, von großen Maßnahmen im Straßenbau über den Bau von Radwegen und das Erneuern von Ampelanlagen bis hin zum Breitbandausbau im gesamten Stadtgebiet. Nicht zu vergessen ist die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in den Erfurter Ortsteilen und im Stadtzentrum.

Um alle Bauarbeiten im Blick zu behalten, gibt es im Tiefbau- und Verkehrsamt koordinierende Stellen: die Graberrunde und das Baustellenmanagement. In der Graberrunde verständigen sich die einzelnen Versorgungsunternehmen (Stadtwerke, Entwässerungsbetrieb, Telekommunikationsunternehmen) über ihre Beteiligung an den geplanten Bauvorhaben. Das Baustellenmanagement stimmt die einzelnen Vorhaben so miteinander ab, dass sie sich zeitlich und räumlich möglichst nicht überlagern und die Einschränkungen im Straßenverkehr so gering wie möglich gehalten werden können. Bei rund 3.000 Baustellen im Jahr bleibt dies für die dritte koordinierende Stelle – die untere Straßenverkehrs-

behörde – eine Herausforderung. Sie genehmigt jede einzelne Verkehrseinschränkung und prüft die dafür beantragten Umleitungen und Sperrzeiten.

Spannend wird auch in diesem Jahr, in welchem Maße schwindende Materialverfügbarkeit, Lieferengpässe oder Personalmangel in der Bauindustrie Einfluss auf den Baufortschritt haben werden. „Für unsere Aufgaben in unseren Ämtern fehlen uns Ingenieure. Daher müssen wir Prioritäten setzen und können nicht an allen Aufgaben parallel arbeiten“, so Erfurts Beigeordneter für Bau und Verkehr, Matthias Bärwolff. Die Personalsituation sei nach wie vor angespannt. Trotz dieser Unwägbarkeiten sei es bei allen Akteuren oberstes Ziel, das Baugeschehen voranzutreiben und Auswirkungen auf alle Verkehrsteilnehmer zu minimieren.

Insgesamt nimmt allein das Tiefbau- und Verkehrsamt 2024 für seine Baumaßnahmen rund 55 Millionen Euro in die Hand, um Erfurts Straßen, Rad- und Gehwege zu verbessern. Zum Vergleich: Im vergangenen Jahr waren es rund 37 Millionen Euro.

Die wichtigsten Bauvorhaben im Überblick

Deckeninstandsetzung Gothaer Straße:

Voraussichtlich im Juni startet das Tiefbau- und Verkehrsamt mit dem Straßenbau in der Gothaer Straße. Erneuert wird der Bereich zwischen Wartburgstraße und Einmündung Parkplatz Egapark. Auf rund 1.550 Meter Länge werden die beiden oberen Asphaltsschichten erneuert. Während der Bauarbeiten wird der stadteinwärtige Verkehr über die Binderslebener Landstraße umgeleitet. Der



Eine Überalterung des Asphalts führt in der Gothaer Straße zu Schäden am Belag und zu Substanzverlust.

stadtauswärtsführende Verkehr hingegen wird weiterhin einspurig über die Gothaer Straße geführt. Im September 2024 sollen die Bauarbeiten beendet sein.

Mehr: www.erfurt.de/ef145218

Clara-Zetkin-Straße

Der Planungsprozess zur Umgestaltung der Clara-Zetkin-Straße in die „Grüne Clara“ läuft auf Hochtouren. An der Online-Umfrage – sie wird gegenwärtig ausgewertet – haben sich rund 3.700 Personen beteiligt. Ihre Hinweise werden ebenso in die weitere Planung einfließen wie die Rückmeldungen, die es von den Besuchern auf dem Infomarkt Anfang Februar gab. Dieser stieß auf gute Resonanz.

In der Vorplanung entstanden drei Gestaltungsvarianten, die bereits dem Beirat Radverkehr sowie der Erfurter Bevölkerung vorgestellt wurden. Am 9. April sollen sie dem Stadtrat vorgelegt werden, er soll eine Entscheidung für das weitere Vorgehen treffen. Danach wird die Entwurfsplanung in Angriff genommen. Ziel ist, 2025 mit dem Umbau der „Clara“ zu beginnen. Gebaut wird zuerst der Abschnitt vom Schmidtstedter Knoten bis Holbeinstraße. Dafür stehen die Fördermittel des Bundes zur Verfügung. Anschließend soll sich der Bereich bis zur Häbelerstraße. Er soll – unterstützt mit Städtebaufördermitteln bis 2028 realisiert werden.

Mehr: www.erfurt.de/ef139119

Fernbushalt Stauffenbergallee

Erfurt bekommt einen neuen Fernbushalt an der Stauffenbergallee. Die Bauarbeiten sind in vollem Gange. Auch wenn die Zahl der Fernbushalte aktuell rückläufig ist, kann die Landeshauptstadt auf einen dafür ausgerichteten Standort nicht verzichten.

Nachdem im letzten Jahr Zuleitungen für die künftige Beleuchtung und die neue Ampelanlage verlegt wurden, geht es nun damit weiter, das nördliche Vorfeld der Weströhre der Schmidtstedter Brücke samt Nebenanlagen für den Busverkehr herzustellen.

Für den bis zu vier Meter breiten Bussteig müssen die Bordanlagen verschoben und Straßenabläufe angepasst werden. Zudem werden Fundament und Maste für die neue Beleuchtung und die Ampeln gesetzt sowie die Anlagen selbst installiert. Im Haltestellenbereich finden zwei Fahrgastunterstände mit Gründach Platz. Außerdem wird der Gehweg zwischen Trommsdorffstraße und Promenadendeck umgebaut.

Der neue Fernbushalt soll im Sommer 2024 für den Busverkehr freigegeben werden.

Während der Bauarbeiten bleiben die bisherigen Fahrbahneinengungen bestehen. Vom Promenadendeck aus muss auch der Zugang zur Stauffenbergallee für Fußgänger und Radfahrer gesperrt werden.

Erfurt – Deine Stadt.

Wir bauen für Dich.



Seit Jahren wird am Schmidtstedter Knoten gebaut. Aktuell entsteht in der westlichen Tunnelröhre der Haltepunkt für die Fernbusse.

Arndtstraße

Die Bauarbeiten am Schützenplatz und in der Arndtstraße schreiten voran. Voraussichtlich im April wird der neue Kreisel am Schützenplatz für den Verkehr freigegeben. Dann rücken die Bauarbeiten in die Arndtstraße weiter. Dort werden neue Trinkwasser- und Gasleitungen verlegt, die Straße wird grundhaft ausgebaut und mit einem Schutzstreifen für Fahrradfahrer neugestaltet. Voraussichtlich bis Ende 2024 werden die Arbeiten andauern. Gelingt es, die Planungen für die Mar-

tin-Andersen-Nexö-Straße rechtzeitig zu beenden, beginnen die Bauarbeiten dort im Jahr 2025.

Mehr: www.erfurt.de/ef131812

Weißer Gasse/Marbacher Gasse/Georgsgasse

Im Mai endet das Bauprojekt im Bereich Weißer Gasse, Marbacher Gasse und Georgsgasse. Der fünfte und letzte Bauabschnitt läuft bereits. Nach dem Abfräsen des alten Asphaltbelages und dem Ausbau des gesamten Straßenunterbaus müssen



Wenn der Kreisel am Schützenplatz fertig ist, rücken die Bauarbeiten in die Arndtstraße vor.

Kabel für die neue Straßenbeleuchtungsanlage, die zukünftige Stromversorgung sowie Telekommunikationskabel verlegt werden. Außerdem wird die Straßenentwässerung modernisiert. Die Thüringen Wasser GmbH (ThüWa) erneuert parallel die Schiebergestänge ihrer Trinkwasseranschlüsse. Abschließend erfolgt der grundlegende Straßenbau mit Natursteinpflaster.

Mit dem letzten Pflasterstein ist dann auch das städtebauliche Sanierungsgebiet Andreasviertel abgeschlossen.

Mehr: www.erfurt.de/ef140468

Radverkehr: Meyfart- und Iderhoffstraße

Um die Radfernroute „Thüringer Städteketten“ zu optimieren, hält die Stadtverwaltung nach wie vor daran fest, diese in die Meyfart- und Iderhoffstraße zu verlegen. Somit soll zukünftig der Radverkehr aus der zu engen Geschwister-Scholl-Straße und dem Leipziger Platz herausgezogen werden. Die Planung schreitet voran, wird aber durch die schwierigen Verhältnisse im unterirdischen Bauraum der Stauffenbergallee zurückgeworfen und bedarf weiterer Untersuchungen. Daher ist der Baubeginn in diesem Jahr wahrscheinlich nicht zu halten.

Zwar werden in diesem Jahr nicht viele Radverkehrsprojekte umgesetzt, es befinden sich aber viele Vorhaben in der Planung. Dazu gehören:

- Magdeburger Allee
- Gisbodusstraße bis Kühnhausen
- Friedrich-Ebert-Straße
- Geraradweg Ostseite
- Franckebrücke Schlachthofstraße
- Alperstedter Straße
- Hochstedt-Vieselbach
- Rudolstädter Straße

Insbesondere die Alltagsradler beklagen, dass ihre Wege viel zu häufig über hohe Bordsteinkanten führen. Daher werden in diesem Jahr weitere Borden abgesenkt. Zu beachten ist dabei, dass Barrierefreiheit zwar für alle Verkehrsteilnehmer wichtig ist, die Lösungen aber zum Beispiel für Sehbehinderte anders aussehen als für Radfahrer oder Rollstuhlfahrer. Reintjes: „So wird fast jede Straßenquerung zum Unikat, weil viele Funktionen auf engstem Raum zu verbinden sind. Das bedarf detaillierter Planungen und braucht Zeit. Generell gilt aber, dass in allen Maßnahmen des Tiefbau- und Verkehrsamtes Verbesserungen für den Rad- und Fußverkehr eingearbeitet sind.“

Über weitere Baumaßnahmen berichten wir im Amtsblatt vom 13. März.

Musikschul-Gruppe „Rambazamba“ trommelt beim „Supertalent“

Jungs aus Erfurt und Schlagzeuglehrer Sebastian Jaschke überzeugen Dieter Bohlen und den Rest der Jury

Nervosität? Fehlanzeige bei den Jungs von Rambazamba. Und das, obwohl sie im Februar vor einem Millionenpublikum auftraten. Über viele Wochen hatten sie ihre Performance perfektioniert – und überzeugten damit die Juroren der RTL-Show „Das Supertalent“. Für ihren Auftritt, der am 10. Februar 2024 ausgestrahlt wurde, holten sie sich ein vierfaches Ja von der Jury rund um Dieter Bohlen. Die war überrascht, als die Kombo die Masken lüftete – denn gemeinsam mit Schlagzeuglehrer Sebastian Jaschke standen keine erwachsenen Trommel-Profis, sondern sechs Jungs im Alter von 13 bis 18 Jahren auf der Bühne.

„Die Produktionsfirma hatte ein Video gesehen und ist im September auf uns gekommen“, erzählt Sebastian Jaschke. Er leitet die Gruppe nicht nur, sondern arrangiert auch alle Stücke selbst – vorzugsweise Medleys der 70er, 80er und 90er Jahre bis hin zu Eurodance. Im Fernsehen war zu sehen, wie das kostümierte Ensemble mit LED-Trommelstöcken auf beleuchteten Mülltonnen die Ouvertüre der Oper Carmen spielt. „Das Stück war eigentlich viel länger, aber von zweieinhalb Minuten blieben nach dem Schnitt nur 55 Sekunden übrig“, sagt Jaschke. Auch das Instrumenten-Repertoire ist eigentlich größer: „Wir bearbeiten Waschbretter, Leitern, Spülen und mehr mit Koch- und Esslöffeln, Rohren und Flaschen“, so der Schlagzeuglehrer.



„Rambazamba“ sind vor allem bei Stadtfesten unterwegs. Nun waren sie auf großer Bühne zu sehen.
© RTL/Stefan Gregorowius

Das Highlight für die Jungs war übrigens Moderator Jens „Knossi“ Knossala, der unter anderem durch Youtube bekannt wurde. Für das Finale reichte es am Ende nicht – wenige Tage nach dem Auftritt kam die Absage von RTL.

Kinder und Jugendliche, die Lust haben, in der Musikschule Erfurt Schlagzeug zu lernen, sind gern gesehen. „Wir haben noch einige Mülltonnen“, sagt Jaschke. Für das Spiel im Ensemble soll-

te man mindestens ein Jahr Unterricht nehmen. Neben der Gruppe „Rambazamba“ gibt es die Rambazinis, hier trommeln aktuell Schülerinnen und Schüler zwischen 9 und 13 Jahren. „Wir freuen uns über jeden“, so Jaschke, „besonders aber über Mädchen, denn die sind in der Unterzahl.“ Wer Rambazamba live erleben möchte, hat u. a. beim Tag der offenen Tür in der Musikschule am 4. Mai und zum Krämerbrückenfest am 14. Juni die Gelegenheit.

Startschuss für eine Zeitreise in das Peterskloster

Ministerium übergibt Fördermittelbescheid | Multimediales Angebot soll im Mai 2025 starten

Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) und die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten (STSG) haben sich gemeinsam zum Ziel gesetzt, das historische Peterskloster mittels Virtual Reality (VR) erlebbar zu machen.

Der Petersberg ist seit Jahrhunderten die Stadtkrone von Erfurt und ein beliebtes Ausflugsziel. Während die sichtbare Festungsgeschichte oft im Mittelpunkt steht, gerät die bedeutende Rolle des ehemaligen Benediktinerklosters auf dem Petersberg häufig in den Hintergrund. Die neueste Technologie bietet dafür die ultimative Lösung: das Kloster mittels VR wieder auferstehen zu lassen. „Der Petersberg ist für viele eng mit Festungs- und Militärgeschichte verknüpft. Doch es gab auch eine Zeit davor. Wir wollen das Peterskloster wieder auferstehen lassen und damit die enorme Bedeutung des ehemaligen Benediktinerklosters auf dem Petersberg wahrnehmbar machen“, so Dr. Carmen Hildebrandt, Geschäftsführerin der ETMG.

Für die Umsetzung wurde die marktführende Firma „TimeRide“ beauftragt, um aufbauend auf historischen Überlieferungen ein Programm zu entwickeln, das den Petersberg zu Zeiten des Petersklosters erlebbar macht. Basierend auf der wissenschaftlichen Expertise der STSG werden digitale Rekonstruktionen von Räumen und Orten des Petersbergs erstellt, die Besucher mittels VR-Brillen erkunden können. Das multimediale In- und Outdoor-Erlebnis ist voraussichtlich ab Mai 2025 erlebbar und umfasst neun verschiedene VR-Stationen, beginnend in der Defensionskaserne.

Der Startschuss für das Projekt war am 13. Februar 2024 mit der Übergabe des Fördermittelbescheides durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) in Höhe von rund 300.000 Euro gefallen. Die ETMG und die STSG bringen jeweils einen Eigenanteil von rund 50.000 Euro ein.



Von links: Dr. Carmen Hildebrandt (Geschäftsführerin ETMG), Carsten Feller (Staatssekretär TMWWDG), Dr. Doris Fischer (Direktorin STSG)

© ETMG